Zweiter

Synodal-Bericht

der

deutschen Ev.-Luth. Synode

von

Missouri, Ohio u. a. Staaten

vom Jahre 1848.

Zweite Auflage.

St. Louis, Mo.
Druckerei der Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten.
1876.

Verhandlungen

der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten

bei der zweiten jährlichen Versammlung derselben, gehalten zu St. Louis, Mo., vom 21. Juni bis zum 1. Juli 1848.

Uebersicht.

Synodalkörper im Jahre 1848.

Beamte der Synode:

C. F. W. Walther, Präses;
Dr. W. Sihler, Vicepräses;
F. W. Husmann, Secretär;
F. W. Barthel, Cassirer.

Namen sämmtlicher Synodalglieder:

A. Stimmberechtigte Mitglieder:

a, Prediger:

C. F. W. Walther, Pastor der Gemeinde in St. Louis, Mo. Postamt: St. Louis, Mo.
G. H. Löber, Pastor der Gemeinde in Altenburg u. a., Perry County, Mo. Postamt: Apple Creek, Perry Co., Mo.
O. Fürbringer, Pastor der Gemeinde auf Elkhorn Prairie, Washington Co., Ill. Postamt: St. Louis, Mo., care of Rev. C. F. W. Walther.
A. Ernst, Pastor der Gemeinden in und bei Marion, Ohio. Postamt: Marion, Ohio.
Dr. W. Sihler, Pastor der Gemeinde in Fort Wayne, Ind. Postamt: Fort Wayne, Ind.
F. A. Crämer, Pastor der Gemeinde in Frankenmuth, Saginaw Co., Mich. Postamt: Bridgeport, Saginaw Co., Mich.
F. W. Husmann, Pastor der Gemeinden in Allen u. Adams County, Ind. Postamt: Fort Wayne, Ind.
G. H. Jäbker, Pastor der Gemeinde in Adams County, Ind., am linken Ufer des St. Mary's. Postamt: Poughkeepsie, Adams Co., Ind.
C. L. A. Wolter, Pastor d. Gemeinde in Whitley County, Ind. Postamt: Fort Wayne, Ind.
G. Streckfuß, Pastor der Gemeinde in Van Wert und Mercer County, O. Postamt: Willshire, Van Wert Co., Ohio.
C. J. H. Fick, Pastor der Gemeinde in Neumelle, St. Charles Co., Mo. Postamt: Femme Osage, St. Charles Co., Mo.
F. W. Scholz, Pastor der Gemeinde zu Minden, Washington Co., Illinois. Postamt: Nashville, Wash. Co., Ill.
F. Wyneken, Pastor der Gemeinde in Baltimore, Md. Postamt: Baltimore, Md.
C. J. A. Strasen, Pastor der Gemeinde auf Horse Prairie, Randolph Co., Ill. Postamt: Red Bud, Rand. Co., Ill.
A. Claus, Pastor der Gemeinde in Noble County, Ind.
A. Lehmann, Pastor der Gemeinde zu Eisleben, Scott Co., Mo. Postamt: Cape Girardeau, Mo.
J. H. Ph. Gräbner, Pastor der Gemeinde zu Frankentrost, Mich.
G. A. Schieferdecker, Pastor der Gemeinde in St. Clair County, Ill. Postamt: Waterloo, Monroe Co., Ill.

E. G. W. Keyl, Pastor der Gemeinde in Milwaukee, Wisconsin. Postamt: Milwaukee, Wisconsin.
F. W. Richmann, Pastor der Gemeinden in und bei Lancaster, O., abwesend. Postamt: Lancaster, Ohio.
E. M. Bürger, Pastor der Gemeinde in Buffalo, N. Y., abwesend. Postamt: Buffalo, N. Y.
W. Hattstädt, Pastor der Gemeinde in und bei Monroe, Mich., abwesend. Postamt: Monroe, Mich.
A. Hoyer, Pastor der Gemeinde in Harford County, Marshall Distr., Md., abwesend. Postamt: Baltimore, Md.
J. Seidel, Pastor der Gemeinde in Union und Franklin County, Ohio. Postamt: Marysville, Union Co., Ohio.
G. K. Schuster, Pastor der Gemeinde in Kosziusko und Marshall County, Ind. Postamt: Brothersville, Marshall Co., Ind.

b, Deputirte:

F. W. Barthel, Deputirter der Gemeinde zu St. Louis, Mo. Postamt: St. Louis, Mo.
K. J. O. Nitzschke, Deputirter der Gemeinde in Perry County, Mo. Postamt: Apple Creek, Perry Co., Mo.
Ch. Piepenbrink, Deputirter der Gemeinde in Fort Wayne, Ind. Postamt: Fort Wayne, Ind.
H. Welker, Deputirter der Gemeinde in Neumelle, St. Charles Co., Mo. Postamt: Femme Osage, St. Charles Co., Mo.
F. Bühler, Deputirter der Gemeinde in Baltimore, Md. Postamt: Baltimore, Md.
A. Joachim, Deputirter der Gemeinden in und bei Pomeroy, O. Postamt: Pomeroy, Meigs Co., Ohio.

B. Berathende Mitglieder:

Th. J. Brohm, Pastor in New York, abwesend. Postamt: New York.
Ch. A. Th. Selle, Pastor in Chicago, Ill. Postamt: Chicago, Ill.
F. W. Pöschke.
C. Fricke, Pastor am White Creek, Bartholomew Co., Ind.
J. P. Kalb, Pastor in Jefferson City, Mo. Postamt: Jefferson City, Mo.
J. F. Koch,
Th. Bünger,
J. L. Flessa,
J. C. Ulrich, } Lehrer in St. Louis, Mo. Postamt: St. Louis, Mo.
E. A. Brauer, Pastor in Addison, Ill. Postamt: Addison, Ill.
J. F. Bünger, Pastor in St. Louis, Mo. Postamt: St. Louis, Mo.
J. A. F. W. Müller, Pastor in Central Township, St. Louis Co., Mo. Postamt: St. Louis, Mo.
J. F. Biltz, Pastor in Dissen, Cape Girardeau Co., Mo.
J. G. Birkmann, Pastor auf Ridge Prairie, Ill.
A. Detzer, Pastor in Williams County, O. Postamt: Bryan, Will. Co., O.
E. J. M. Wege, Pastor in Morgan, Benton und Pettis County, Mo. Postamt: Cole Camp, Benton Co., Mo.
J. M. Johannes, Pastor bei Sulphur Spring, Jefferson Co., Mo. Postamt: Sulphur Spring, Jeff. Co., Mo.

P. Heid, Pastor in Auglaize County, O. Postamt: Wapakonetta, Allen Co., Indiana.
J. Ph. Best, Pastor in Palmyra, Marion Co., Mo. Postamt: Palmyra, Marion Co., Mo.
F. Lochner, Pastor auf Pleasant Ridge, Madison Co., Ill. Postamt: Collinsville, Madison Co., Ill.
G. G. Francke, Pastor in Lafayette County, Mo. Postamt: Freedom, Lafayette Co., Mo.
J. G. Sauer, Pastor in Jackson County, Ind.
J. Trautmann, Pastor in Danbury, Ottawa Co., Ohio., abwesend. Postamt: Port Clinton, O.
J. C. Schneider, früher Pastor in Marion, Ohio, abwesend.
C. Romanowsky, früher Pastor in Pomeroy, Ohio, abwesend.
A. Saupert, Pastor in Evansville, Ind., abwesend. Postamt: Evansville, Indiana.
F. A. W. Röbbelen, Pastor in Liverpool, Medina Co., Ohio, abwesend.
F. Sievers, Pastor in Frankenlust, Mich., abwesend.
P. Baumgart, Pastor in Logan, Hocking County, O., abwesend. Postamt: Logan, Hocking Co., O.
J. H. Pinkepank, Lehrer in Frankenmuth, Michigan, abwesend. Postamt: Bridgeport, Saginaw Co., Mich.

Stehende Committeen der Synode.

1. Prüfungscommission: C. F. W. Walther als Präses; Dr. W. Sihler; G. H. Löber.
2. Correspondent mit dem Auslande: G. H. Löber.
3. Chronicist: O. Fürbringer.
4. Missionscommission: C. J. H. Fick, Vorsitzender; A. Crämer, Secretär; F. W. Barthel, Cassirer.
5. Committee für Herausgabe des „Lutheraners“: J. F. Bünger, F. W. Barthel.
6. Aufsichtsbehörde: Die Prüfungscommission; Ersatzmann: E. W. G. Keyl; viertes Glied: für den District Fort Wayne Ch. Piepenbrink; für den District St. Louis A. B. Tschirpe.
7. Wahlcollegium: Die Aufsichtsbehörde und folgende: A. Crämer, F. Wyneken, C. L. A. Wolter, G. A. Schieferdecker, J. C. H. Fick.

Eröffnung der Sitzungen.

Mittwoch, den 21. Juni, Morgens um 9 Uhr, versammelten sich die angekommenen Prediger und Deputirten in der Dreieinigkeitskirche der deutschen ev.-luth. Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession zu St. Louis. Unter dem Vorsitz des Präses und Pastor loci C. F. W. Walther wurde jetzt die erste, sowie später alle andere Synodalsitzungen, mit Gesang, Vorlesung eines Capitels aus den Pastoralbriefen oder der Apostelgeschichte und mit Gebet eröffnet. Darauf wurden die Namen der zur Synode gehörenden Pastoren verlesen und die Vollmachten der Deputirten entgegengenommen. Dann hielt der Präses die Synodalrede und stattete seinen Jahresbericht ab, welche auf Verlangen der Synode hier beide mitgetheilt werden.

Synodalrede.

Im Namen des heiligen, hochgelobten, dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Ehrwürdige, in Christo geliebte Amts- und Glaubensbrüder!

So sind denn für uns, als Glieder und Diener der evangelisch-lutherischen Kirche dieses Landes, in dieser letzten betrübten Zeit wieder einmal Tage großer Freude, Tage der Erquickung und Stärkung gekommen. Gott hat Gnade gegeben, daß wir, die wir uns in einem Glauben verbunden wissen und verbunden wußten, aber uns zum Theil bisher noch nicht von Angesicht kannten und, meist in weiter Entfernung von einander, einsam arbeiten und kämpfen müssen, uns hier haben versammeln können, um diese unsere Einigkeit im Geiste öffentlich mit der That zu bezeugen und uns darin zu stärken, gemeinschaftlich unsern allerheiligsten Glauben zu bekennen und uns darauf zu erbauen, gemeinschaftlich die Last des Einzelnen auf uns zu nehmen und dieselbe in vereinigtem Gebete Gott vorzutragen. Während gegenwärtig unsere Glaubensbrüder in den meisten andern Ländern, insonderheit im alten Vaterlande, unter den Unruhen und Verwirrungen einer gewaltsamen Auflösung aller bestehenden Verhältnisse in Staat und Kirche, fast allein auf das einsame Seufzen im Kämmerlein sich verwiesen sehen, so haben wir hingegen hier ruhig uns versammeln können, um unter dem Schatten eines ungestörten Friedens unseren Geist gegenseitig an uns zu erquicken. Dank, demüthiger Dank sei dafür Ihm, der so freundlich und deß Güte ewig ist.

Wir sind jedoch hier nicht allein für unsere Person; wir sind zu einem großen Theile, als Diener und Glieder der Kirche, im Namen und Auftrage unserer Gemeinden hier erschienen, um uns über das, was denselben und der Kirche im Allgemeinen noth thut, in der Furcht des HErrn zu berathen. Wir haben daher eine hohe Verantwortung für unser Hiersein, für die Bekenntnisse, die wir hier ablegen, und für die Beschlüsse, die wir hier fassen. Vieler Augen sind hierbei auf uns gerichtet; zum Theil blickt man mit Besorgnissen, zum Theil mit Hoffnungen auf unsere Verhandlungen. Allgemein aber macht man an unsere Zusammenkunft die Forderung — und, wir müssen es gestehen, mit vollkommenem Rechte —, daß dieselbe uns nicht nur für unsere Person von Nutzen sei, sondern auch einen Segen bringe über unsere Gemeinden und über die ganze Kirche. —

Daß Sie alle, meine theuren Brüder in Christo, hieher gekommen sind mit der herzlichen Bitte zu Gott um eine solche Frucht unseres Thuns hier und mit dem heiligen Vorsatze, als Glieder dieses Körpers eine solche Frucht vor allem als das Ziel Ihrer Thätigkeit fest im Auge zu behalten, daran zweifle ich keinen Augenblick. Vielleicht bewegt aber uns alle, den einen mehr, den andern minder, Ein Gedanke zu der Besorgniß, daß unsere Berathungen leicht fruchtlos bleiben könnten; ich meine den Gedanken, daß wir nach der Verfassung, unter welcher unser Synodalverband besteht, eben nur die Macht haben, uns zu berathen, daß wir nur die Gewalt des Wortes und der Ueberzeugung besitzen. Laut unserer Constitution haben wir kein Recht, Decrete zu verfassen, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, und in irgend einer Sache, welche den Gemeinden etwas auferlegt, einen Richterspruch zu thun, dem sich dieselben unbedingt unterwerfen müßten. Unsere Constitution macht uns keineswegs zu einer Art Consistorium, keineswegs zu dem obersten Gerichtshof unserer Gemeinden. Sie läßt vielmehr denselben in Allem die vollkommenste Freiheit, nichts ausgenommen, als das Wort Gottes, den Glauben und die Liebe. Nach unserer Verfassung stehen wir nicht über unseren Gemeinden, sondern wir stehen in ihnen und ihnen zur Seite. Wie? sollte uns hiermit nicht die Möglichkeit schon fast gänzlich genommen sein, einen durchgreifenden heilsamen Einfluß auf unsere Gemeinden auszuüben? Sollten wir durch Annahme einer Constitution, wie die unsrige ist, nicht selbst uns zu einem bloßen Schatten einer Synode gemacht haben? Sollten wir, unter Verhältnissen, wie wir sie eingegangen sind, uns nicht mit Arbeiten ermüden, die leicht ganz verloren sein können, da niemand gezwungen ist, sich unseren Beschlüssen zu fügen?

Hierauf antworten gewiß Sie alle mit mir entschieden: Nein! Sie bedürfen dafür keiner, am wenigsten meiner Beweisführungen. Ich hoffe jedoch, daß Sie mir gerne jetzt Ihr Ohr leihen werden, wenn ich zur Eröffnung unserer diesjährigen Sitzungen Ihre Gedanken für einige Augenblicke auf den angeregten Gegenstand noch weiter zu lenken suche. Zwar ist unter uns gewiß niemand, der es lebendiger erkennt, wie völlig untüchtig ich bin, in dieser ehrwürdigen Versammlung, mitten unter Lehrern, lehrend aufzutreten, als ich es selbst erkenne: allein nicht nur liegt es mir nach dem Amte, das Sie mir, als dem Geringsten unter Ihnen, einmal aufgelegt haben, ob, das Wort zu nehmen; sondern ich hoffe auch, durch einige Andeutungen, die ich nach dem Maß meiner Erkenntniß und der mir gestatteten nur äußerst flüchtigen Vorbereitung vorlegen kann, Ihnen wenigstens einen Impuls zu geben, daß Sie dem wichtigen Gegenstande besser selbst weiter nachdenken.

Die Frage, deren Beantwortung ich jetzt kürzlich zu geben gedenke, ist diese:

Warum sollen und können wir unser Werk mit Freuden treiben, obwohl wir keine Gewalt, als die Gewalt des Wortes, besitzen?

Der erste und wichtigste Beweggrund hierzu ist: weil Christus seinen Dienern nur diese und keine andere Gewalt gegeben hat und selbst die heiligen Apostel keine andere sich zugeeignet und daher die Diener der Kirche von der Beanspruchung jeder anderen Gewalt ernstlich gewarnt haben.

Klar und deutlich erklärt erstlich Christus, daß seine Kirche nicht die Beschaffenheit eines weltlichen Staates habe. Er hat auf die Frage Pilati, ob er der Juden König sei, u. a. das große wichtige Wort ausgesprochen: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet

würde; aber nun ist mein Reich nicht von dannen." Worin aber der wahre, der eigentliche Charakter seines Reiches oder seiner Kirche bestehe, das zeigt er an, indem er hinzusetzt: „Ich bin dazu geboren, und in die Welt gekommen, daß ich die Wahrheit zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme." Hieher gehört auch, daß Christus anderwärts sein Reich ein Himmelreich nennt und daß die heil. Apostel es das Haus und die Stadt Gottes, das Jerusalem, das droben ist, die Freie, die Gemeine der Erstgebornen, die im Himmel angeschrieben sind, und dergleichen, nennen. Christi Reich und Kirche ist also ein Reich der Wahrheit, ein geistliches, himmlisches Reich, ein Gottesreich, in welchem lauter freie Bürger des Himmelreichs, Hausgenossen Gottes, Propheten, Priester und Könige wohnen.

Wer ist nun aber der, welcher die Gewalt in diesem Reiche hat? — Es ist allein JEsus Christus. Er erklärt sich selbst dafür. Er spricht: „Ich bin ein König." „Ich bin der gute Hirte." „Einer ist euer Meister: Christus." Der Apostel aber nennt ihn: „das Haupt der Gemeine über alles; welche da ist sein Leib, nemlich die Fülle deß, der alles in allem erfüllet." Wodurch aber Christus die Gewalt in seiner Kirche ausübt, obgleich er derselben seine sichtbare Gegenwart entzogen und sich zur Rechten der Majestät in der Höhe gesetzt hat, dies sehen wir aus der letzten Erklärung, mit welcher er einst von seinen Jüngern schied, welche also lautet: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes; und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, Ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende." Sein Wort also, begleitet und besiegelt mit den heiligen Sacramenten, ist es, wodurch Christus die Gewalt in seiner Kirche übt. Das ist der „gerade Scepter", womit er sein Volk beherrscht, das der „Stecken und Stab", womit er seine Heerde weidet.

Doch Christus erklärt sich nicht nur für den, welcher die Gewalt in seiner Kirche hat und allein hat und durch sein Wort übt, sondern er spricht auch allen anderen jegliche andere Gewalt, jegliche andere Herrschaft, jegliche andere Befehlsmacht in seiner Kirche ausdrücklich gänzlich ab. Er spricht nicht nur, wie schon erwähnt: „Einer ist euer Meister, Christus", sondern er setzt auch hinzu: „Ihr aber seid alle Brüder, das heißt, in meiner Kirche seid ihr alle einander gleich, alle mir unterthan und keiner des anderen Herr und Befehlshaber. An einer anderen Stelle spricht er zu den Jüngern: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. **So soll es nicht sein unter euch;** sondern so jemand unter euch will gewaltig sein, der sei euer Diener. Und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht."

Was nun hiermit Christus den Aposteln abgesprochen hat, dessen haben sie sich denn auch nie angemaßt. Sie haben keine Unterwürfigkeit verlangt, als unter JEsum Christum, nemlich unter sein Wort. Sie sprachen: „Wir gehen nicht mit Schalkheit um, fälschen auch nicht Gottes Wort, sondern offenbaren die Wahrheit. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern JEsum Christum; daß Er sei der Herr, wir aber eure Knechte um JEsu willen." 2 Cor. 4. Als daher St. Paulus zu Ende des 1. Capitels seines 2. Briefes an die Corinther sich des Ausdrucks bedient hatte, er sei nicht persönlich nach Corinth gekommen, weil er der Corinther habe „schonen" wollen, da hätte es Manchem scheinen können, als mache sich der Apostel dadurch zu einem Herrn, der da Macht habe, nach Gefallen zu fordern und nachzulassen, zu strafen und zu schonen; um nun diesen Schein nicht auf sich ruhen zu lassen, setzt er

sogleich hinzu: „Nicht, daß wir Herren seien über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude." Als ferner derselbe Apostel diese Gemeinde zu Corinth zu einer Steuer für die Armen dringend ermahnt hatte, da setzt er hinzu: „Nicht sage ich, daß ich etwas gebiete; sondern dieweil andere so fleißig sind, versuch ich auch eure Liebe, ob sie rechter Art sei." Schon vorher hatte es der Apostel den Corinthern bezeugt, als dieselben mehr auf die Personen, als auf das von selbigen gepredigte Wort achteten: Wer ist Paulus? Wer ist Apollo? Diener sind sie, durch welche ihr seid gläubig geworden. Darum rühme sich niemand eines Menschen. Es ist alles euer. Es sei Paulus oder Apollo, es sei Kephas oder die Welt, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder Zukünftige: alles ist euer. Ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes." Selbst bei Wahlen und Einsetzungen von Beamten für die leiblichen Bedürfnisse der Gemeinden machten daher die Apostel nicht auf das Recht Anspruch, dieselben allein zu vollziehen. Als in Jerusalem die Almosenpfleger erwählt werden sollten, da redeten die Apostel die Gemeinde also an: „Ihr lieben Brüder, sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gutes Gerücht haben, und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft. Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amt des Wortes." Hierauf heißt es: „Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl; und erwählten Stephanum u. s. w. Diese stelleten sie vor die Apostel." Als ferner, nach Bericht der Apostelgeschichte im 21. Capitel, Paulus bei der Gemeinde zu Jerusalem in den Ruf gekommen war, als sei er ein Feind des mosaischen Gesetzes, und als derselbe auf seiner Reise endlich nach Jerusalem selbst kam, da wollten Jacobus und die Aeltesten die Entscheidung der Sache nicht allein auf sich nehmen, noch die Gemeinde zwingen, sich mit ihrem Urtheil zufrieden zu stellen, sondern sogleich war es bei dem ganzen Kirchenvorstand Eine Stimme: „Was ist es denn nun? Allerdinge muß die Menge zusammen kommen: denn es wird vor sie kommen, daß du gekommen bist." Als ferner nach Apostelgeschichte am 15. unter den Christen in Antiochien ein Streit darüber entstand, ob die aus den Heiden Bekehrten sich beschneiden lassen müßten, und Paulus und Barnabas die uneinige Menge nicht beschwichtigen konnten, da erwählte die Gemeinde die Letzteren und andere, welche sie als ihre Deputirten nach Jerusalem sandte, damit man sich hier, wo nicht nur ein Petrus und Jacobus, sondern auch die größte Menge bekehrter und angesehener Juden sich befand, Raths erhole. Was geschieht? Die Apostel und Aeltesten versammeln sich, diese Rede zu besehen; aber auch sie wagen nicht, die Gemeinde hierbei auszuschließen; alles kommt zusammen; es entsteht von verschiedenen Seiten Rede und Widerrede; endlich treten Petrus und Jacobus auf und setzen die Sache in das rechte Licht. Hierauf wird ein gemeinsamer Beschluß gefaßt und derselbe in einem Synodalbrief niedergelegt, worin es heißt; „Wir, die Apostel und Aeltesten und Brüder — es hat uns gut gedäucht, einmüthiglich versammelt." Wir sehen hieraus, wie weit die heiligen Apostel davon entfernt waren, irgend eine Herrschaft über die Gemeinden sich zu erlauben. Selbst in den wichtigsten Kirchenversammlungen gestatteten sie den sogenannten Laien nicht weniger Recht, nicht weniger Sitz und entscheidende Stimme, als sich selbst.

Daher warnen sie denn auch alle, die ein Amt in der Kirche verwalten, vor allem Herrschenwollen treulich und ernstlich. Unter andrem schreibt Petrus: „Die Aeltesten, so unter euch sind, ermahne ich, der Mitälteste —: Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um schändliches Gewinns willen, sondern

von Herzensgrunde; nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde." Gleicherweise ermahnt Paulus seinen Timotheus: „Einen Alten schilt nicht, sondern ermahne ihn als einen Vater; die Jungen als die Brüder; die alten Weiber als die Mütter, die jungen als die Schwestern mit aller Keuschheit." Nur Eine Gewalt gestehen die heiligen Apostel denen, die der Kirche regierend dienen sollen, zu, nemlich die Gewalt des Wortes; so schreiben nemlich dieselben Apostel; erstlich St. Petrus: „So jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort — auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde, durch JEsum Christum"; sodann schreibt St. Paulus an seinen Timotheus: „Predige das Wort, halte an, es sei zu rechter Zeit, oder zur Unzeit."

So ist es denn außer Zweifel, Ehrwürdige Brüder im Amte und hochgeehrte Gemeindeabgeordnete! wir entsagen keinem uns zustehenden Rechte, wenn wir, als Diener der Kirche und als Glieder eines kirchlichen Synodus, auf keine andere Gewalt Anspruch machen, als auf die Gewalt des Wortes, denn in der Kirche, wo allein Christus herrscht, soll und kann es keine andere Gewalt geben, der sich alle unterwerfen müßten. Zwar gibt es Dinge, über welche Gottes Wort nichts bestimmt und die dennoch in der Kirche geordnet werden müssen; aber alle solche Dinge sollen durch keine über der Gemeinde stehende Gewalt geordnet werden, sondern die Gemeinde (d. i. Lehrer und Zuhörer) ordnet sie selbst, frei von allem Zwang, je nachdem es ihr noth thut und heilsam erscheint.

Was thun also diejenigen, die in der Kirche irgend eine Gewalt außer der des Wortes beanspruchen? Sie berauben Christi Kirche der Freiheit, die er ihr mit seinem Gottesblute so theuer erarnet hat, und würdigen dieses freie Jerusalem, das droben ist, in welchem es eitel Könige, Priester und Propheten gibt, dieses Gottesreich, dieses himmlische Reich der Wahrheit, zu einer polizeilichen Anstalt herab, in welcher man unterthan sein müsse jeder menschlichen Ordnung. Sie stehen Christo, dem einigen wahren Könige, nach seiner königlichen Krone, und machen sich selbst zu Königen über sein Reich; sie stoßen Christum, den einigen wahren Meister, von seinem Lehrstuhle, und werfen sich selbst zu Meistern in seiner Kirche auf; sie suchen Christum, das einige wahre Haupt, von seiner Kirche loszutrennen und ermächtigen sich, selbst Häupter seines geistlichen Leibes zu sein. Sie erheben sich über die heiligen Apostel und maßen sich eine Gewalt an, die in Gottes Wort ihnen rund abgesprochen, ja die von Gott keinem Menschen, keiner Creatur, selbst keinem Engel noch Erzengel verliehen ist.

Kann es uns daher wohl niederschlagend sein, meine Brüder, daß wir nicht nur überhaupt in unseren amerikanischen Predigtämtern mit keiner andern Gewalt betraut sind, als mit der Gewalt des Wortes, sondern auch insonderheit dieser unserer Versammlung keine andere Gewalt verliehen ist? O wahrlich, nein! Gerade das muß uns erwecken, unser Amt in diesem Lande und unser gegenwärtiges Werk mit großen Freuden zu treiben; denn so behauptet die Kirche auch unter uns ihren wahren Charakter, den eines Himmelreichs; so bleibt Christus unter uns, was er ist, nemlich der einige Herr, der einige König, das einige Haupt, der einige Meister; und unser Amt und Werk behält die rechte apostolische Gestalt. Wie könnte uns nach einer Gewalt lüsten, die Christus uns versagt und die kein Apostel sich zugeeignet und ausgeübt hat, und die unseren Gemeinden den Charakter der wahren Kirche und die rechte apostolische Gestalt rauben würde! —

Doch es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Gemeinden die Freiheit haben, sich ihrer Freiheiten und Rechte in manchen Dingen zu begeben, sich ver-

treten zu lassen und daher eine Kirchenregierung durch Repräsentanten einzurichten, auf welche sie ihre Rechte devolviren; wie das u. a. in unserem deutschen Vaterlande der Fall war und ist.

So unleugbar aber daher auch unsere Gemeinden die Freiheit hatten, nach diesem Vorbilde unsere in ihrem Namen sich versammelnde Synode mit einer Gewalt noch außer der des Wortes zu bekleiden, so ist doch eine andere Frage, ob es weise gewesen wäre, wenn sie so gethan hätten. Und ich meine, nein; und zwar darum, weil wir unter unsern dermaligen Verhältnissen gerade bei dem alleinigen Gebrauche der Gewalt des Wortes allein ein fröhliches Gedeihen unseres Werkes, oder vielmehr des Werkes Gottes, das wir treiben, zuversichtlich hoffen können. Und das ist die zweite Ursache, warum wir unser Werk hier mit Freuden treiben sollen und können, obwohl wir keine Gewalt, als die Gewalt des Wortes, besitzen.

Es mag sein, daß es Zeiten und Verhältnisse gibt, wo es der Kirche ersprießlich ist, die oberste beschließende und ordnende Gewalt in die Hände Einzelner, in die Hände von Vertretern zu legen. Wer wollte es z. B. in Abrede stellen, daß die Consistorien in unserm deutschen Vaterlande der Kirche zu seiner Zeit zu unaussprechlichem Segen gewesen sind, insonderheit als noch die Weissagung Jesaiä auch an der deutschen lutherischen Kirche sich erfüllte: „Und die Könige sollen deine Pfleger, und die Fürstinnen deine Säugammen sein"? (Cap. 49, 23.) Wer dürfte ferner, mit der Geschichte nur ein wenig vertraut, es ableugnen, daß die schwedische Kirche auch unter ihrer bischöflichen Verfassung sich herrlich erbaut habe, insonderheit so lange Männer, wie ein Laurentius Petri, der berühmte schwedische Bibelübersetzer und Schüler Luthers, die bischöfliche Würde, und so lange Männer, wie die beiden Gustave, Schwedens Königskrone trugen? Thun wir aber einen Blick auf die Lage, in welcher sich die Kirche hier befindet, so können wir schwerlich eine andere Verfassung für die heilsamste erkennen, als diejenige, bei welcher sich die Gemeinden frei selbst regieren, aber zu gegenseitiger brüderlicher Berathung, Beaufsichtigung und Hülfsleistung und zu vereinter Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung der Zwecke der Kirche im Allgemeinen, in einen Synodalverband treten, wie derselbe mit Gottes Hülfe unter uns besteht.

Es ist wahr, hätten uns unsere Gemeinden volle Gewalt gegeben, in ihrem Namen zu beschließen und anzuordnen, so scheint es, es würde uns dann ein Leichtes gewesen sein, allen Gemeinden unseres Bezirks in kurzem die Gestalt echt lutherischer Gemeinden zu geben, während uns bei unserer bestehenden Verfassung alle Hände gebunden seien. Aber es scheint nur so. Mag es immerhin Gemeinden geben, welche die Freiheit, die sie haben, unsere Vorschläge zurückzuweisen, gebrauchen, auch wenn dieselben heilsam sind; dadurch entziehen sie sich freilich einen Segen; aber was würde die Folge davon sein, wenn solche Gemeinden durch ihren Eintritt in unseren Verband sich verbindlich gemacht hätten, allen unsern Anordnungen sich zu fügen? Die Ausübung unserer Gewalt würde bei ihnen den Grund legen zu stetem Mißvergnügen, zu immer neu erwachender Furcht vor hierarchischen Bestrebungen und so zu endlosen Reibungen. In einer Republik, wie die Vereinigten Staaten von Amerika sind, wo der Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit von Menschen von Jugend auf so stark genährt wird, könnte es nicht anders kommen, als daß eine auch noch so gut gemeinte Beschränkung derselben über die von Gott selbst gezogenen Schranken hinaus bei Vielen einen Widerstand selbst gegen solche Anordnungen hervorriefe, welche man bei zugestandener Freiheit, dieselben anzunehmen oder zurückzuweisen, ange-

nommen haben würde. Doch gesetzt, es fügten sich alle Gemeinden den Anordnungen der Synode auch in den von Gott weder gebotenen noch verbotenen Dingen, weil sie sich einmal dazu verbindlich gemacht hätten, aber vielleicht viele mit innerem Widerstreben und Unmuth — was wäre damit gewonnen? Auf diesem Wege würden viele Gemeinden die Gestalt lutherischer Gemeinden annehmen, ohne ihr Wesen zu besitzen; unsere Synode würde vielleicht eine große wohlgegliederte Maschine werden, aber kein lebendiger Organismus sein; je mehr uns der äußere Bau gelänge, desto mehr würde das innere Leben schwinden; wir würden an der Wurzel faule Bäume pflegen, Pflanzen, die der Vater nicht gepflanzet hat, die daher ausgereutet werden sollen; wir würden vielleicht oft Großes ausgerichtet zu haben vermeinen, während unsere Werke vor Gottes Augen leere Schalen wären, und unser scheinbares Wachsthum würde oft nichts als ein Erstarren und Ersterben in großen Massen lebloser Formen sein. Um die Vollstreckung gemachter äußerer menschlicher Ordnungen und Einrichtungen würde sich bald unser Hauptkampf bewegen und dieser den rechten seligen Kampf um das wahre Kleinod der Kirche, um die Reinheit und Einheit der Lehre, verschlingen. Wir würden mit einem Worte unser schönes Ziel, die wahre Kirche, welche kein äußeres Gerüste, sondern ein Reich Gottes in den Herzen der Menschen ist, zu bauen, aus den Augen verlieren, und im besten Falle unsere frühe Auflösung selbst herbeiführen. Wohl gibt es auch in diesem Freistaate religiöse Gemeinschaften, welche bei streng repräsentativer Verfassung ohne Widerspruch sich bauen und nach ihrer Weise gedeihen, — aber warum? — Weil man die Gemeinden nicht zur Kenntniß ihrer Freiheit kommen läßt und durch falsche Lehren die Gewissen für seine Verfassung bindet. In unserer evangelisch-lutherischen Kirche aber, wo wir es unseren Gemeinden predigen müssen, daß die Wahl der Verfassung der Kirche ein unveräußerliches Stück ihrer christlichen Freiheit ist und daß die Christen als Glieder der Kirche keiner Gewalt in der Welt unterworfen sind, als dem klaren Worte des lebendigen Gottes, da sind von einer Beschränkung der Freiheit der Gemeinden, insonderheit in einem Freistaate, wie der unsrige, die genannten verderblichen Folgen allerdings mit Grund zu fürchten.

Ganz andere Folgen aber haben wir mit Grund zu hoffen, wenn wir von unseren Gemeinden nichts unbedingt begehren, als Unterwerfung unter das Wort, unter welches auch wir uns beugen, wenn wir ihnen daher sich selbst zu regieren überlassen, und ihnen nur berathend zur Seite stehen. Wir dürfen nicht besorgen, daß auf diesem Wege die weltlichen Elemente einer politischen Demokratie in die Kirche eindringen, daß daraus eine knechtende Volksherrschaft, ein Volkspabstthum entstehen und daß wir, die wir Diener Christi sein sollen, dadurch Menschenknechte werden würden. Wie kann das eine ungöttliche Volksherrschaft sein, wo das Volk seine ihm von Gott gegebenen Rechte gebraucht? Wie kann das ein Volkspabstthum sein, wenn das priesterliche Volk der Christen in den Dingen, die Gott freigelassen hat, sich von keinem Menschen Gesetze machen lassen und dem Prediger des Wortes nur dann unbedingt gehorchen will, wenn Christus selbst durch ihn redet, wenn er nemlich sein Wort predigt? Nein, eine schimpfliche Volksherrschaft findet nur da statt, wo das Volk sich anmaßt, dem Prediger vorzuschreiben, was er von Gottes Wort predigen dürfe, was nicht; wo es sich herausnimmt, dem Worte Gottes zu widersprechen und die Führung des Amtes nach demselben in irgend einem Stücke zu hindern; oder wo das Volk die Gewalt, Ordnungen in der Kirche zu machen, als ein Privilegium für sich allein in Anspruch nimmt, den Prediger von dieser Gewalt ausschließt, und von ihm

Unterwerfung unter die gemachten Ordnungen fordert. Ein Menschenknecht ist daher auch nur der Prediger, welcher aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit Christo nicht treulich dient, in Lehren oder Praxis von Gottes Wort abweicht, und predigt, nach dem seinen Zuhörern die Ohren jücken. Gerade da aber, wo dem Prediger zwar nur die Gewalt des Wortes gegeben ist, aber die volle Gewalt desselben, da, wo die Gemeinde, so oft sie Christi Wort aus ihres Predigers Mund hört, es annimmt als Gottes Wort, da steht der Prediger im rechten Verhältniß zu seiner Gemeinde; er steht in ihr nicht als ein gemietheter Lohndiener, sondern als ein Gesandter Gottes des Allerhöchsten; nicht als ein Menschenknecht, sondern als ein Knecht Christi, der an Christi Statt lehret, ermahnet und strafet. Gerade da wird daher die apostolische Ermahnung recht befolgt: „Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die dafür Rechenschaft geben sollen; auf daß sie das mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut." Je mehr aber eine Gemeinde sieht, daß der, der ihr vorsteht in dem HErrn, nichts begehre, als daß die Gemeinde Christo und seinem Worte unterthan sei; je mehr sie sieht, daß er sie nicht zu beherrschen begehre, ja daß er mit eifersüchtigem Auge über der Freiheit der Gemeinde selbst wache, desto williger wird sie werden, auf seine heilsamen Vorschläge auch in den Dingen, die Gott freigelassen hat, zu hören; sie wird ihm hierin folgen, nicht als einem Zuchtmeister, weil sie muß, sondern als ihrem Vater in Christo, weil sie es um ihres eigenen Wohles willen freudig will.

Dieselbe Aussicht auf einen heilsamen Einfluß hat aber auch unser Synodalkörper, wenn er durch nichts zu wirken sucht, als durch die Gewalt des Wortes. Freilich erwarten uns auch da Kämpfe, aber es werden nicht jene kleinlichen niederschlagenden Kämpfe um Gehorsam gegen Menschengesetze, sondern jene heiligen Kämpfe um Gottes Wort, also um Gottes Ehre und Reich sein. Und je mehr die Gemeinden einsehen werden, daß wir keine andere Gewalt über sie auszuüben begehren, als jene Gotteskraft des Wortes, das da selig macht alle, die daran glauben, eine desto offenere Thür wird auch unser Rath bei ihnen finden. Zwar werden sich, die das Wort nicht mögen, von uns trennen, die es aber lieben, denen wird unsere Gemeinschaft eine tröstliche Zuflucht sein; und wenn sie unsere Beschlüsse annehmen, so werden sie sie nicht als eine fremde, von außen ihnen aufgelegte Last tragen, sondern als eine Wohlthat und als eine Gabe brüderlicher Liebe achten, und als ihr Eigenthum vertreten, vertheidigen und bewahren.

Mögen wir also immerhin keine Gewalt besitzen, als die des Wortes, so können und sollen wir doch unser Werk mit Freuden treiben. Lassen Sie uns daher, theure hochgeehrte Herrn und Brüder! diese Gewalt nur recht üben. Lassen Sie uns vor allem und in allem darauf denken, daß die reine Lehre unserer theuren ev.-luth. Kirche unter uns immer vollständiger erkannt werde, in allen unseren Gemeinden im Schwange gehe, und vor jeglicher Verfälschung bewahrt und als das köstlichste Kleinod festgehalten werde; was das Wort fordert, davon lassen Sie uns kein Jota vergeben; dieses lassen Sie uns in unsern Gemeinden zur vollen Herrschaft bringen und davon nichts nachlassen, es gehe uns auch darüber, wie Gott will; hier lassen Sie uns unbeugsam, hier lassen Sie uns eisern sein; thun wir das, dann können wir unbesorgt sein um den Erfolg unserer Arbeit; ob dieselbe vergeblich zu sein scheinen sollte, sie kann dann nicht vergeblich sein, denn das Wort kommt nicht leer wieder zurück, sondern richtet aus, wozu der HErr es gesendet hatte. Durch das Wort allein, ohne jegliche andere Gewalt, ist die Kirche einst gegründet worden;

durch das Wort allein ist sie bis diese Stunde trotz alles Wüthens und Tobens des Satans und der Welt erhalten worden; durch das Wort allein sind alle die großen Thaten, welche die Geschichte der Kirche berichtet, gewirkt worden; durch das Wort allein wird auch die Kirche, aber gewißlich, stehen bleiben auch in dieser letzten betrübten Zeit, bis an das Ende der Tage. Selbst die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. „Denn alles Fleisch ist wie Gras, und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grases Blume. Das Gras ist verdorrt und die Blume abgefallen, aber des HErrn Wort bleibet in Ewigkeit.“ Amen.

Jahresbericht des Präses.

Laut unserer Constitution, s. Cap. VIII. § 3., habe ich vermöge des Amtes, das ich unter Ihnen d. Z. bekleide, die Pflicht, bei jedesmaligem Beginn unserer alljährlichen Sitzungen einen Jahresbericht zu erstatten. Ich entledige mich daher dieser Pflicht, indem ich Folgendes berichte:

I. Ordinirt und dabei auf die sämmtlichen Symbole unserer Kirche verpflichtet und, wo es nach unserer Constitution erforderlich war, vorher geprüft worden sind folgende von Gemeinden ordentlich berufene Prediger:

1. Herr Carl Joh. Herm. Fick, berufen von der Gemeinde zu Neu-Melle, in St. Charles County, Mo., am 29. Mai vorigen Jahres inmitten seiner Gemeinde durch Pastor Bünger unter Assistenz des Pastor Schieferdecker.

2. u. 3. Herr Philipp Best, berufen von der Gemeinde zu Palmyra, in Marion County, Mo., und Herr Andreas Saupert, berufen von der Gemeinde zu Evansville, Ind., beide am 21. August vorigen Jahres in Altenburg, Perry Co., Mo., durch mich unter Assistenz der Pastoren Fick, Löber und Keyl.

4. Herr J. H. Ph. Gräbner, berufen von der Gemeinde in Frankentrost, daselbst durch Pastor Crämer unter Assistenz des Pastor Hattstädt.

5. Herr Jakob Seidel, zum Hilfsprediger berufen von der Gemeinde zu Neudettelsau, Union Co., und zu Wittenberg, Franklin Co., O., am 1. October vor. J. inmitten der ersteren durch Pastor Dr. Sihler unter Assistenz des Pastor Ernst.

6. Herr Wilhelm Müller, berufen von der Gemeinde in Central Township, St. Louis County, Mo., am 7. Nov. vor. J. inmitten seiner Gemeinde durch Pastor Bünger unter Assistenz des Pastor Fick.

7. Herr Carl Fricke, berufen von der Gemeinde am White Creek, Bartholomew Co., Ind., am 7. Nov. v. J. in Fort Wayne, durch Pastor Dr. Sihler unter Assistenz des Pastor Wolter.

8. u. 9. Herr Johann Paul Kalb, berufen von der Gemeinde am Moreau Creek und am Osage bei Jefferson City, Mo., und Herr Carl J. A. Strasen, berufen von der Gemeinde auf Horse Prairie, Randolph Co., Jll., am 12. December vor. J. allhier durch mich unter Assistenz des Pastor Bünger.

10. Herr E. Brauer, berufen von der Gemeinde zu Addison, Jll., am 15. December v. J. inmitten seiner Gemeinde durch Pastor Selle unter Assistenz des dänisch-luth. Predigers Schmidt in Chicago.

11. Herr Adolph Claus, berufen von der Gemeinde in Noble County, Ind., am 9. Januar d. J. inmitten seiner Gemeinde durch Pastor Dr. Sihler unter Assistenz des Pastor Jäbker.

12. Herr Johann Georg Birkmann, berufen von der Gemeinde auf Ridge Prairie, Madison Co., Jll., am 30. Januar d. J. inmitten seiner Gemeinde durch Pastor Bünger unter Assistenz des Pastor Lochner.

13. Herr Paulus Heid, berufen von der Gemeinde bei Wapakonetta, Allen County, Ind., den 13. Februar d. J. inmitten derselben durch Pastor Dr. Sihler unter Assistenz des Pastor Streckfuß.

14. Herr Franz Julius Biltz, berufen von der Gemeinde am Apple Creek, Cape Girardeau Co., Mo., am 12. März d. J. inmitten derselben durch Pastor Löber unter Assistenz des Pastor Gruber.

15. Herr J. Michael Johannes, berufen von der Gemeinde in Jefferson County, Mo., am 4. Juni d. J. inmitten derselben durch mich.

II. Was nun zweitens die unter den Gliedern unseres Synodalkörpers vorgefallenen Amtsveränderungen betrifft, so habe ich Folgendes zu berichten:

1. Pastor Richmann erhielt den Beruf an die deutsche evang.-lutherische Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession zur St. Petri-Kirche in Lancaster, O., welchen Beruf derselbe mit Einstimmung seiner vorigen Gemeinden angenommen hat. Sein Amtsantritt geschah am 5. März d. J. In Folge dieser Amtsveränderung ist die von Pastor Richmann bisher bediente St. Petri-Gemeinde in Hocking County, O., vacant geworden; selbige hat hierauf den Candidaten Hrn. Paul Baumgart, bis dahin Lehrer an der Schule der luth. Gemeinde in Baltimore, zu Pastor Richmanns Nachfolger ordentlich erwählt und berufen. Ersterer ist bereits auf sein Begehren von Pastor Wyneken nach meiner Anordnung öffentlich geprüft und tüchtig befunden worden, soll daher mit nächstem die Ordination erhalten.

2. Pastor Ernst hat einen Ruf an drei Gemeinden in und bei Marion County, O., erhalten und angenommen, nachdem die von ihm vorher bedienten Gemeinden in Neudettelsau, Union Co., O., hierzu ihre Zustimmung willig gegeben hatten, welche letzteren nun den Hilfsprediger Seidel zu ihrem Seelsorger ausschließlich berufen haben.

3. Pastor Schneider hat seine Gemeinden in und bei Marion, Marion Co., O., verlassen aus mir unbekannten Gründen. Da mich selbiger über seinen nunmehrigen Aufenthalt nicht in Kenntniß gesetzt hat, so habe ich keine Gelegenheit gefunden, bei ihm über die Rechtmäßigkeit seiner Amtsniederlegung Nachfrage zu thun.

Ich erwähne hierbei noch, daß Pastor Lehmann mich, als Präses der Synode, ersucht hat, seine ordentliche Einweisung in das Pastorat der Gemeinde in Hanover bei Cape Girardeau, Mo., in welches er berufen war, zu veranstalten. Seinem Gesuch ist gewillfahrt worden.

III. Was drittens die von mir in diesem Jahre angestellten Visitationsreisen betrifft, so habe ich zu berichten, daß ich in dem verflossenen Synodaljahr nur Eine dergleichen gemacht habe. Die dem Präses zu diesen Reisen von der Synode gegebene Instruction legt zwar demselben auf, selbige auf die Zeit seiner Amtsführung möglichst gleichmäßig zu vertheilen; es dürfte daher wohl scheinen, als habe ich diese Weisung mißachtet. Da ich aber die Visitation der im Osten unseres Synodaldistricts liegenden Gemeinden nach der mir hierzu gegebenen Freiheit dem gegenwärtigen Vicepräses übergeben habe, und da hier im Westen gegenwärtig nur wenige, weit auseinander liegende Gemeinden Anspruch auf den Besuch des Präses haben, voraussichtlich aber im nächsten Synodaljahre eine größere Anzahl derselben hinzukommen wird, wovon dann mehrere ohne großen Zeitverlust auf Einem Wege besucht werden können, so hoffe ich Billigung dieser meiner Handlungs-

weise von Seiten der Synode zu finden. Die von mir in dem verflossenen Synodaljahre besuchte Gemeinde ist die von Pastor Scholz bediente, in Minden, Washington Co., Jll. Es gereicht mir zu besonderer Freude, der Synode als Ergebniß dieser meiner ersten Besuchsreise eröffnen zu können, erstlich in Betreff des genannten jungen Amtsbruders, daß derselbe von mir in Lehre, Leben und Amtsführung als ein eifriger und redlicher Diener unserer Kirche befunden worden ist, und zweitens in Betreff der Gemeinde, daß dieselbe sich im Ganzen willig zeigt, sich dem Ziele einer wahrhaft christlichen evangelisch=lutherischen Gemeinde entgegen führen zu lassen. Ich habe nichts vorgefunden, woraus ich hätte schließen können, daß Pastor Scholz nicht allen Ernstes darnach trachtete, den Anforderungen nachzukommen, welche unsere Synode an jedes ihrer Glieder, die das Kirchenamt führen, stellt. Zwar mußte ich bei meiner Anwesenheit in der bezeichneten Gemeinde in Erfahrung bringen, daß einige vormalige Glieder derselben mehrere beschwerende Klagen gegen Pastor Scholz erhoben; ich veranstaltete daher zu Untersuchung der Sache und zu möglicher gütlicher Beilegung des entstandenen Zerwürfnisses nach der dem Präses zustehenden Gewalt durch den Vorstand eine Gemeindeversammlung, aber leider war eine gütliche Beilegung nicht zu ermöglichen; so weit mir jedoch Einsicht in die Sache gestattet war, konnte ich die Schuld des entstandenen Zerwürfnisses nicht auf Seiten des Pastors finden. — Was die Visitationsreisen des Vicepräses betrifft, so habe ich mitzutheilen, daß derselbe am letztverflossenen Sonntag Jubilate die Gemeinde des Past. Jäbker in Adams County, Ind., besucht und sich dabei überzeugt hat, daß der genannte theure Amtsbruder seinem HErrn Christo treulich diene, daß aber auch seine Arbeit nicht vergeblich sei in dem HErrn.

IV. In Betreff der Reisen des sogenannten Besuchers, den wir für das verflossene Jahr zum Zweck der Aufsuchung der verlassenen Lutheraner hier im Westen und der Gründung ordentlicher Gemeinden unter denselben ausgesendet haben, verweise ich die Ehrwürdige Synode auf die Berichte, welche derselbe von Zeit zu Zeit an mich eingesendet hat und die ich hiermit der Synode vorlege. Im Voraus bemerke ich nur so viel: unser Besucher hat den erhaltenen Auftrag mit großer Treue und Selbstverleugnung ausgeführt; es hat sich jedoch ergeben, daß das nördliche Illinois und das südöstliche Wisconsin, welches er bereis't hat, zu den großen Hoffnungen, die man davon für die Kirche hegte, nicht berechtigen.

V. Auch unsere Missions=Commission ist im vorigen Jahre nicht unthätig gewesen. Sie hat es sich zunächst angelegen sein lassen, sich in den Besitz solcher Schriften zu setzen, aus welchen die sichersten Nachrichten über Bestand und Zustand der heidnischen Bewohner insonderheit dieses unseres neuen Vaterlandes, und über die Art und Weise, auf welche man sich bei ihnen Eingang verschaffen könne, zu schöpfen sind. Sie hat ihr Augenmerk zunächst auf das Oregon=Gebiet gelenkt und bereits öffentliche Aufrufe an die Christen hiesigen Landes zur Unterstützung der Missionssache mit Gebet, Rath und That ergehen lassen und dabei Andeutungen gegeben, wie Anlegung von Christen=Colonien mitten in den Indianergebieten wohl das geeignetste Mittel sei, der Betreibung des Missionswerkes Bahn zu machen und demselben einen Haltpunkt zu geben.

VI. Einem Beschluß der Synode in ihren vorjährigen Sitzungen zufolge, nach welchem der ganze Sprengel derselben in Prediger=Conferenz=Districte eingetheilt ist, haben im verflossenen Jahre vier verschiedene Predigerconferenzen stattgefunden. Ein Auszug der Protokolle der Conferenzen des St. Louis und des Fairfield Districts ist bereits durch den „Luthe=

raner" veröffentlicht worden; die Protokolle der Conferenzen des Fort Wayne und Monroe Districts sind an mich eingesendet worden und liegen der Synode zur Durchsicht vor.

VII. Die durch unsere Constitution beschlossene Correspondenz der Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes, insbesondere mit den Zeugen der Wahrheit in Deutschland und Dänemark, ist durch den erwählten Correspondenten, Pastor Löber, eingeleitet und zum Theil bereits freundlich erwiedert worden.

VIII. Auch der von uns bestellte Chronicist hat bereits den Anfang zu einer Chronik der amerikanisch-lutherischen Kirche gemacht; derselbe liegt daher zur Beglaubigung der Synode vor.

IX. In Betreff des Bestandes unserer Cassen verweise ich Sie auf die genau specifizirten Vorlagen unseres Cassirers.

X. Endlich habe ich noch zu berichten, daß, außer einer bedeutenden Anzahl schriftlicher Suppliken um Aufnahme in den Verband der Synode, folgende an die Synode gerichteten Schreiben eingegangen sind:

1. Ein Schreiben von Hrn. Pastor Löhe, in welchem derselbe in seinem und Hrn. Pastor Wucherers in Nördlingen Namen der Synode das Predigerseminar in Fort Wayne in bester Form übergibt.
2. Ein Schreiben von Hrn. Pastor Geyer in Watertown, worin sich derselbe in Betreff des über ihn im letzten Synodalbericht Veröffentlichten ausspricht.
3. Ein Schreiben von Hrn. Faude, dem in vorjähriger Synodalversammlung erschienenen Deputirten aus Buffalo, und seinen gewesenen Committenten, worin die Schreiber über den erhaltenen Bescheid sich auslassen.

C. F. W. Walther, d. Z. Präses.

Aufnahme von Mitgliedern.

Mehre Prediger, welche sich voriges Jahr nur als berathende Mitglieder der Synode angeschlossen, traten dieses Jahr mit ihren Gemeinden und also als stimmberechtigte Glieder bei. — Andere, welche sich voriges Jahr noch nicht anschließen konnten, bewirkten dieses Jahr ihren Anschluß. Dasselbe thaten die jüngeren Brüder aus den Seminarien zu Altenburg und Fort Wayne, welche im letzten Jahre, von verschiedenen Gemeinden berufen, das heilige Predigtamt übernommen hatten. Außerdem traten noch einige andere, im Laufe des letzten oder vorletzten Jahrs von Deutschland herübergekommene Amtsbrüder in unsere Reihen ein.

Wer, dem es mit der heiligen Sache der Kirche überhaupt und mit dem Gedeihen unsrer Synode insbesondere rechter Ernst ist, sollte sich nicht freuen über den so bedeutenden Zuwachs unsers Synodalkörpers in diesem Jahre?! — Doch ist es nicht etwa nur der äußere Zuwachs, sondern vielmehr die innere Stärkung und Kräftigung desselben durch den Beitritt so vieler theurer Amtsbrüder von gründlicher Bildung und reifer Erfahrung, was uns mit inniger Freude und herzlichem Dank gegen Gott erfüllt. So gewinnt auch die Synode immer mehr das Zutrauen der Gemeinden in den verschiedensten Theilen der Union. Denn während voriges Jahr nur 12 stimmberechtigte Prediger mit 16 einzelnen Gemeinden zur Synode gehörten, zählen wir jetzt 25 stimmberechtigte Pastoren mit 40 einzelnen derselben beigetretenen Gemeinden.

Im Ganzen zählt die Synode jetzt 50 Prediger und 5 Schullehrer, welche sich förmlich an sie angeschlossen haben, wie das auf den ersten Seiten

dieses Berichts befindliche Verzeichniß zeigt, auf welches wir, was Namen und andere Einzelheiten betrifft, die Leser verweisen.

Die Aufnahme nun der vielen Prediger und Gemeinden, welche sich theils persönlich, theils brieflich dazu meldeten, nahm den größten Theil der ersten Sitzungen in Anspruch, — obwohl nur ein Colloquium dabei vorkam, da die andern theils schon vor erhaltener Ordination durch die Synode geprüft worden waren, theils solche Zeugnisse beibrachten, welche ein Colloquium überflüssig machten.

Das Gesuch um Aufnahme von Seiten einiger Prediger, die sich zu diesem Zwecke schriftlich an die Synode gewandt hatten, konnte indeß nicht ohne weiteres gewährt werden, da es ihnen eben an befriedigenden Zeugnissen mangelte; die Synode trug deshalb einigen ihrer Mitglieder auf, mit denselben in nähern Verkehr zu treten, um die nöthige Kunde zu erlangen und das Ergebniß dem Präses zu berichten.

Es entstand die Frage, ob auch eine Gemeinde ohne ihren Prediger sich an die Synode anschließen, oder ohne denselben im Synodalverbande verbleiben könne, worüber die Synode nach mehrseitiger Besprechung endlich folgende Erklärung abgab:

„daß Gemeinden auch ohne ihre Prediger sich als berathende Glieder an die Synode anschließen können — in Uebereinstimmung mit dem, was bereits Cap. III. § 3. der Constitution enthalten ist.“

Dann wurde die Frage aufgestellt, wie es der Präses mit der Aufnahme und Ordination solcher Prediger halten solle, welche ihn im Laufe des Jahrs darum angehen; worüber folgender Beschluß gefaßt wurde:

„daß der Präses in dringenden Fällen die der Ordination vorhergehende nöthige Prüfung auch durch schriftliche Aufgaben vollziehen könne — in der Weise, daß derselbe gewisse Fragen aufsetzt, dieselben dem Ordinator zusendet, in dessen Gegenwart der zu Ordinirende dieselben schriftlich zu beantworten hat.“

Ferner war die Frage, wie bei der Ordination eines von der Gemeinde berufenen Predigers dessen Lehrtüchtigkeit zu ermitteln sei, worüber die Synode bestimmte:

„daß der Ordinator von der Lehrtüchtigkeit des zu Ordinirenden sich zu überzeugen suchen solle durch Abforderung einer Predigt, für welche der Präses den Text auszuwählen hat.“

Auf Antrag des Pastors Fick gab die Synode noch folgende Erklärung ab:

„Da mehre Glieder der ev.-lutherischen Gemeinde zu Neu-Melle, St. Charles Co., Mo., welche bereits im vorigen Jahre ihren Anschluß an die deutsche ev.-lutherische Synode von Missouri, Ohio u. a. St. erklärt hat, in der Besorgniß stehen, daß durch ihren Anschluß an dieselbe ihre Rechte und Freiheiten bedroht werden, so erklärt die Synode hiemit, daß die besagte Gemeinde jederzeit ihre Entlassung aus dem Synodalverbande erhalten könne, — und daß, wenn dieselbe erfolgte, dadurch nicht nothwendig das Band des Glaubens und der Liebe zerrissen würde.“

Ernennung von Committeen.

Der Präses theilte der Synode ein Verzeichniß über die bei demselben eingegangenen Eingaben und über andere zur Berathung vorliegende Gegenstände mit und ernannte zur Prüfung und Vorbereitung der Sachen, die dessen bedurften, folgende Committeen:

1. Committee in Betreff einer Eingabe von C. Faude u. A. in Buffalo: C. F. W. Walther, G. H. Löber, A. Ernst, E. Brauer und F. W. Barthel.
2. Committee in Betreff einer Eingabe von Pastor Geyer u. A. in Watertown: H. Fick, O. Fürbringer, A. Schieferdecker, K. J. O. Nitzschke.
3. Committee in Betreff des Fort Wayner Seminars: W. Sihler, A. Wolter, F. Bünger, C. F. W. Walther, Ch. Piepenbrink.
4. Committee in Betreff des Altenburger Seminars: G. H. Löber, O. Fürbringer, C. F. W. Walther, F. Bünger, E. Brauer, F. W. Barthel und K. J. O. Nitzschke.
5. Committee in Betreff der Berichte des Besuchers: J. H. Ph. Gräbner, J. Biltz und W. Müller.
6. Committee in Betreff der Conferenzberichte: M. Wege, A. Ernst, A. Schieferdecker, C. Fricke.
7. Committee in Betreff des Lesebuchs: K. J. O. Nitzschke, F. Lochner, J. F. Koch, J. C. Ulrich, Th. E. Bünger, J. L. Flessa.
8. Committee in Betreff der Fragen des Pastors Hattstädt: A. Selle, G. A. Schieferdecker.
9. Committee in Betreff der Beschwerden gegen Pastor Romanowsky: W. Sihler, A. Crämer, F. W. Barthel, A. Ernst, A. Selle.
10. Committee in Betreff einer zweiten Eingabe von C. Faude u. A.: G. H. Löber, F. W. Barthel, E. A. Brauer, A. Ernst.
11. Committee in Betreff der Freystädter Eingabe: G. H. Löber, K. J. O. Nitzschke, F. Wyneken, W. Sihler, A. Crämer.
12. Committee in Betreff des Synodalsiegels: M. Wege, F. Lochner.

Gemeinde zu St. Charles.

Von einer Anzahl Lutheraner in und bei St. Charles, Mo., ging das Gesuch bei der Synode ein, diese wolle ihnen einen ev.-lutherischen Prediger zusenden. Die Synode erkundigte sich nach den Umständen, der Gesinnung und dem Bedürfniß der Bittsteller, und erkannte es als ihre Pflicht, in Berücksichtigung der dortigen sehr schwierigen Verhältnisse, einen möglichst tüchtigen Mann hinzusenden. — Unter den verschiedenen für jenen Posten in Vorschlag gebrachten Personen schien ihr Pastor F. Sievers, gegenwärtig zu Frankenmuth, Mich., der geeignetste Mann; Pastor Fick wurde deshalb ersucht, denselben zu benachrichtigen, daß die Synode ihn, den Pastor Sievers, der Gemeinde zu St. Charles zu ihrem Prediger vorschlagen werde, und der Secretär erhielt den Auftrag, jene Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen.

Das Anerbieten der Presbyterianer zu St. Charles, ihre Kirche den dortigen Lutheranern zum Mitgebrauch zu öffnen, veranlaßte die Frage, ob die Mitbenutzung der Kirche fremder Confessionen zulässig sei, — was im Allgemeinen zugegeben wurde, ohne daß man jedoch leugnen wollte, es könne Fälle geben, in welchen durch die Annahme eines solchen Anerbietens der Glaube verleugnet werden würde.

Privatbeichte und allgemeine Beichte.

In der vorjährigen Synodalversammlung war der Prediger-Conferenz von St. Louis der Auftrag geworden, mit Pastor Keyl, damals zu Frohna, Perry Co., Mo., jetzt zu Milwaukee, Wisc., über die von diesem gegen den in Cap. V. § 14. b. gemachten Zusatz, die Privatbeichte betreffend, erhobenen Bedenken und Einwürfe zu conferiren. Der Präses theilte nun das Ergeb-

niß der Verhandlungen jener Conferenz mit Pastor Keyl über diesen Gegenstand der Synode mit; — und folgende Erklärung, welche nach dem Vorschlage der Conferenz von der Synode über den fraglichen Gegenstand gegeben werden sollte, wurde ihr jetzt zur Berathung vorgelegt: „Die Synode erklärt, daß der Zusatz: — „„doch kann die allgemeine Beichte u. s. w. beibehalten werden““ — allein um unvorsichtiger Prediger willen angenommen worden sei, welche etwa versuchen möchten, den Gemeinden die Privatbeichte aufzudringen, selbst auf die Gefahr hin, dieselben gefährlich zu beunruhigen, ja zu zerstören. Sie erklärt ferner, daß jener Zusatz keineswegs denjenigen Vorschub leisten solle, welche die allgemeine Beichte der Privatbeichte gleichstellen oder gar, aus Widerwillen gegen letztere, unterlassen, der Forderung des Paragraphen gemäß, durch Belehrung und Unterricht auf Einführung derselben hinzuwirken.“

Diese Erklärung veranlaßte eine lange und lebhafte Besprechung. Die Hauptfrage war, ob denn die allgemeine Beichte nicht das Wesentliche der Privatbeichte, nämlich die Absolution, enthalte und gewähre, oder sonst so sehr im Nachtheile gegen diese stehe, daß darum die Fassung jenes Zusatzes mit Recht zu mißbilligen oder zu berichtigen sei.

Der Präses stellte endlich hierüber eine förmliche Frage an die Synode, und sie erklärte, sie sei der Ueberzeugung, daß kein wesentlicher Unterschied zwischen Privatabsolution und allgemeiner Absolution stattfinde; — fügte indeß später folgende Erklärung hinzu: „wenn gesagt wird, daß zwischen Privatabsolution und allgemeiner Absolution kein wesentlicher Unterschied stattfinde, so heißt dies mit andern Worten: Durch die allgemeine Absolution, d. i. durch die Predigt des Evangeliums, werden mitgetheilt — wie durch die Privatabsolution — dieselbe Gnade, dieselbe Vergebung und überhaupt dieselben geistlichen Güter denen, die da glauben; — damit soll jedoch der mehrfache Nutzen der Privatabsolution nicht abgeleugnet werden, als z. B. bei Angefochtenen u. s. w.“

Inzwischen wurde von mehren Seiten der Wunsch ausgedrückt, daß der ganze Passus in Cap. V. § 14., Privatbeichte und allgemeine Beichte betreffend, ausgestrichen werden möchte; und der Präses forderte die Glieder der Synode auf, sich einzeln hierüber auszusprechen, — in Folge dessen endlich nachstehender Beschluß beantragt und angenommen wurde:

> „Weil wir zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß Alles, was zur Kirchenordnung gehört, nicht durch die Constitution unserer Synode den einzelnen Gemeinden vorgeschrieben, sondern gänzlich der Beschlußnahme der Gemeinden anheimgestellt werden sollte, so haben wir beschlossen, den Satz in unserer Constitution Cap. V. § 14.: „„Wo die Privatbeichte bereits besteht — beibehalten werden““ — zu streichen; — wir erklären jedoch hierbei, daß wir damit die in der Augsburgischen Confession Art. 11. ausgesprochene Lehre: „„Von der Beichte wird also gelehrt: daß man in der Kirche privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll u. s. w.““ keineswegs aufgeben, sondern mit Gottes Hülfe festhalten wollen, und von den Predigern unsers Verbandes, indem selbige sämmtlich auf die Symbole unserer Kirche verpflichtet sind, erwarten, daß sie auch in Betreff dieses Lehrartikels dem Bekenntnisse unserer Kirche treu bleiben und demgemäß die Privatabsolution den Gemeinden bekannt machen und empfehlen und keinem bußfertigen Sünder, der dieselbe begehrt, verweigern werden.“

Verein in Meklenburg.

Der Präses theilte der Synode die ihm von Pastor Wolter überreichten Statuten eines „Vereins zur Minderung des Nothstandes der lutherischen Kirche unter den ausgewanderten Deutschen in Nordamerika" mit, der sich voriges Jahr in Meklenburg gebildet hat, und dessen Zweck, wie schon der Name desselben andeutet, ist, „dem kirchlichen Nothstande unter den der lutherischen Kirche angehörigen ausgewanderten Deutschen in Nordamerika sowohl durch Zusendung von Predigern und Schullehrern als auch durch Unterstützung der zu gleichem kirchlichen Zwecke daselbst errichteten oder noch zu errichtenden Anstalten nach Kräften abzuhelfen."

Derzeitiger Vorstand dieses Vereins: Diaconus Karsten, Vorsteher; Professor Dr. Delitsch, Schriftführer; Professor Becker, Rechnungsführer; Professor Krabbe; Oberappellationsrath von Schröter.

Die Synode beschloß, durch ihren Correspondenten mit dem Auslande dem Vorstande jenes Vereins ihre Freude über die Gründung dieses Vereins auszusprechen.

Dem Vorstande des Vereins, so wie auch dem Pfarrer Löhe sollen je 10 Freiexemplare des „Lutheraner" durch Vermittelung des Pastor Brohm zügesendet werden.

Agent für lutherische Auswanderer in Bremen.

Durch ein Schreiben von Pastor A. Hoyer wurde der Synode die Mittheilung, daß der ev. = lutherische Candidat Schäfer sich im Anfang dieses Frühjahrs in Bremen niedergelassen habe, in der Absicht, den auswandernden Lutheranern, welche theils von den Freunden in Bayern in Gemeinschaften gesammelt, theils von einzelnen Predigern in Deutschland ihm empfohlen werden mögen, mit Ermahnung, Zurechtweisung und Trost nahe zu treten u. s. w., wobei noch insbesondere der Wunsch des Candidaten Schäfer hervorgehoben wird, daß die ev. = lutherischen Prediger in Nordamerika ihm über Alles in ihrem Staate — Kirche, Gemeinde, Haus und Familien — in kirchlicher und aller möglichen Hinsicht Auskunft ertheilen mögen, — sei es durch Vermittelung des Pastors A. Hoyer in Baltimore, oder unmittelbar an ihn selbst unter der Adresse: Herrn Candidaten Schäfer, Bremen, Osterstraße No. 48. Neustadt.

Seminar zu Fort Wayne.

Auf die im Auftrage der Synode im vorigen Jahre von Chicago aus an den Herrn Pastor Löhe brieflich gestellte Frage, ob die Gründer der obigen Anstalt Willens seien, dasselbe der Synode zu freier Disposition förmlich zu übergeben, war von demselben im Laufe des Jahres eine willfahrende Antwort eingegangen. Der Präses hatte schon in den ersten Sitzungen die Synode davon in Kenntniß gesetzt und eine Committee zur Ausarbeitung von Statuten für diese Anstalt ernannt.

In Folge dessen reichten nun die bisherigen Lehrer des Seminars, Pastor Dr. W. Sihler und Pastor A. Wolter, bei der Synode schriftliche Eingaben ein, worin sie den Wunsch ausdrückten, die Synode möge an ihrer Statt andere Lehrer an das Seminar berufen.

Die Synode war jedoch einstimmig der Ansicht, daß sie gar kein Recht habe, bei Uebernahme des Seminars die Vocation der jetzigen Seminarlehrer für ungültig zu erkennen, und daß sie überdem für das innere und äußere

Wohl jener Anstalt nicht besser sorgen könne, als wenn sie sowohl Pastor Dr. Sihler als auch Pastor A. Wolter dringend ersuche, in ihrer bisherigen Stellung und Wirksamkeit am Seminar zu verbleiben; — sie hat deshalb beide, noch während der diesjährigen Sitzungen ihre zustimmende Erklärung abzugeben, — welche denn auch späterhin erfolgte.

Der Präses wurde von der Synode beauftragt, das Schreiben des Herrn Pfarrers Löhe, in welchem derselbe das Fort Wayner Institut der Synode übergibt, zu beantworten und den Dank der Synode für diese Schenkung auszusprechen.

Die Statuten, welche von der 3. Committee für das Seminar entworfen worden, wurden nun der Synode vorgelegt und nach einigen Aenderungen und Ergänzungen folgendergestalt angenommen.

Statuten für das deutsche ev. = lutherische Predigerseminar zu Fort Wayne, Ind.

§ 1. Das von dem Herrn Pastor Löhe in Neudettelsau in Franken in Gemeinschaft mit dem Herrn Pastor Wucherer in Nördlingen in Bayern im Herbst 1846 gegründete deutsche ev. = luth. Predigerseminar zu Fort Wayne, Ind., ist laut einer eingegangenen Schenkungsurkunde de dato 8. September 1847 der deutschen ev. = luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St. als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Hirten erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Seminar die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe;
3. daß das Seminar bleibe, was es ist, nämlich eine Anstalt, die zum Zweck hat, eine zwar möglichst gründliche, aber auch möglichst schleunige Ausrüstung von Predigern und Seelsorgern für die zahllosen verlassenen deutschen Glaubensgenossen und für neueinwandernde Gemeinden unseres Stammes und Bekenntnisses zu ermöglichen. — Es soll keine theologische Anstalt im gewöhnlichen deutschen Sinne, sondern eine Pflanzschule von Predigern und Seelsorgern sein, deren Studium eine strenge Vorbereitung auf das heilige Amt selbst ist.

§ 2. Das Predigerseminar soll zugleich nach dem Wunsch der Gründer zur Ausbildung von Missionären unter den heidnischen Eingeborenen Nordamerika's vorkommendenfalls dienen.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungscommission besteht, falls nicht einer oder mehre derselben zum Lehrerpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörerschaft, wo möglich aus den Gliedern der deutschen ev. = lutherischen St. Paulusgemeinde zu Fort Wayne, erwählt.

§ 4. Die Synode wählt drei Trustees aus den Gemeinden ihres Bezirks, und zwar wo möglich solche, die in oder um Fort Wayne wohnen.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. Ob die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;

3. ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

Der Vorsitzer im Directorium der Anstalt ist zugleich der Cassirer, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit den Seminarlehrern alljährlich einen Lectionsplan zu entwerfen, in welchem die Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, daß nach jenem Plane die Seminaristen durch den Genuß eines zweijährigen Unterrichts Gelegenheit haben, das Ziel zu erreichen, welches in der Synodalconstitution Cap. V. § 10. b. den Predigtamtscandidaten gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrerpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

§ 8. Nur gottselige junge Leute, welche nicht nur die zum Predigerberuf erforderlichen natürlichen Gaben haben, sondern auch mit den nöthigsten Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, und bei denen ein guter Grund in der seligmachenden Erkenntniß gelegt ist, werden in die Anstalt als Zöglinge aufgenommen.

§ 9. Die Zöglinge der Anstalt genießen unentgeltlich Unterricht, da die Lehrer von der Synode salarirt werden.

§ 10. Die Erwählung der Seminarlehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat jede Gemeinde das Recht, bei dem Wahlcollegium darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mit aufgestellt werde. Auch hat jede Gemeinde das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann die protestirende Gemeinde selbiges bei der Synode zur Verantwortung ziehen.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehre aus ihrer Mitte inspiciren.

§ 12. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann. Für die Zeit der Suspension hat die Aufsichtsbehörde nöthigenfalls einen Vicarius zu bestellen.

Collegium zu Altenburg.

Der Synode wurde ein Auszug aus dem Protokoll einer Gemeindeversammlung der ev.-luth. Gemeinde zu Altenburg mitgetheilt, worin diese Gemeinde einerseits ihre Willigkeit, das dortige Collegium der Synode zur Leitung zu übergeben, andrerseits ihren durch mehre wichtige Gründe unterstützten Wunsch ausspricht, die Synode möge diese Anstalt in Altenburg belassen.

Da die Gemeinde zu St. Louis aber den Wunsch ausgesprochen hatte, das Collegium möge nach St. Louis verlegt werden, und die Synode

es als wünschenswerth erkannte, daß den Studiosen ihre letzte Ausbildung in der Stadt gegeben werde, wenn auch für eine Gymnasialanstalt das Land vorzuziehen sein möchte, so entstand die Frage, ob es zweckmäßig sein würde, jene Anstalt dergestalt zu theilen, daß das Gymnasium in Altenburg bleibe, das theologische Seminar aber nach St. Louis verlegt werde.

Nach vielseitiger Besprechung obiger Frage wurde die fernere Erwägung dieser Sache der betreffenden Committee überlassen und anempfohlen, auch beschlossen, denselben Gegenstand einer in diesen Tagen zu berufenden Gemeindeversammlung der Gemeinde zu St. Louis zur Berathung vorzulegen.

Die Committee stattete nun später folgenden Bericht ab, der nach einigen Veränderungen angenommen wurde.

Vorschläge der vierten Committee in Betreff der Altenburger Anstalt.

Wir schlagen einer Ehrw. Synode vor, daß das Altenburger Gymnasium und Seminar nach St. Louis verlegt werde, weil es für die Seminaristen sehr wünschenswerth ist, daß sie ihre letzte Ausbildung unter Verhältnissen erhalten, in welchen sie Gelegenheit bekommen, allgemeine Menschenkenntniß zu sammeln und sich in den verschiedenen Kreisen des öffentlichen und Privatlebens bewegen zu lernen.

So geeignet nun auch für das Gymnasium das Leben auf dem Lande wäre, so stimmen doch, nachdem von der Gemeinde zu St. Louis namhafte Quellen zur Unterhaltung von Professoren eröffnet worden sind, folgende Gründe dafür, diese Anstalt mit dem Seminar in St. Louis zu vereinigen:

1. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Gebäude werden vereinfacht.
2. Die Kräfte der Lehrer können sich gegenseitig ergänzen.
3. Die Seminaristen haben Gelegenheit, das Sprachstudium fortzusetzen.
4. Die Lage des für die Verlegung der Anstalt von der Gemeinde in St. Louis angewiesenen Landes ersetzt einigermaßen die Vortheile des Landlebens für die Gymnasiasten.
5. Der Nutzen, der dadurch erwächst, daß durch das Bestehen eines College's hier mehr wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen befördert wird.
6. Die Gefahr, daß in diesen beiden Anstalten bei räumlicher Trennung derselben verschiedene Richtungen aufkommen könnten.
7. Die Bestimmung über die Reise eines Schülers, ob er nach St. Louis zu senden sei, würde oft von Seiten der Eltern Mißvergnügen erregen.

Die Committee hält dafür, daß nicht eher eine Constitution für diese Anstalt entworfen werden sollte, bis die Professur der Theologie an derselben besetzt und die Anstalt bereits in St. Louis einigermaßen eingerichtet ist.

Doch schlägt die Committee vor, daß für diese Anstalt dieselbe Aufsichtsbehörde und dasselbe Wahlcollegium wie für das Fort Wayner Institut bestellt, nur daß das vierte Glied der Aufsichtsbehörde aus der Hörerschaft aus der Gemeinde zu St. Louis gewählt werde.

Heidenmission.

Die Commission für die Heidenmission reichte bei der Synode folgende Schrift ein, in welcher sie den Plan zur Gründung einer Missionscolonie im Territorium Oregon entwickelt und empfiehlt, und über ihre Correspondenz mit auswärtigen Missionsfreunden und über den Zustand der Mission Frankenmuth Bericht erstattet.

Vorlagen der Missions-Commission.

Da es für's erste Pflicht dieser Commission ist, Missionsstationen aufzufinden und dieselben wo möglich durch Missionscolonien zu gründen, so hat sie auch hierauf im verflossenen Jahre ihr Hauptaugenmerk gerichtet, und nachdem von ihrem Präses privatim eine Mission im Oregongebiete angeregt worden, diesen Plan in reifliche Ueberlegung gezogen. Durch Gründe, die sie unten darlegen will, für denselben gestimmt, legt sie den Plan der Synode vor, daß ihn dieselbe zu dem ihrigen mache und baldmöglichst an seine Ausführung rüstige Hand lege. Der vorläufige Plan ist:

Die Synode wolle durch ihre Missions-Commission einen tüchtigen Candidaten der Theologie oder auch einen erfahrenen Prediger, dem es möglich wäre, von seinem bisherigen Berufe loszukommen, berufen. Derselbe werde zunächst am besten in St. Louis stationirt, um von da aus seine Thätigkeit nach zwei Seiten hin zu beginnen. Einmal müßte er allen Fleiß anwenden, mit Indianer-Häuptlingen, die bisweilen von dort hieher kommen, zu verkehren und freundschaftliche Verbindungen anzuknüpfen, ja wo möglich es dahin zu bringen suchen, daß er wenigstens bei einer Bande eine freundliche Aufnahme einleite, oder doch das Feld in so weit auskundschafte, daß man vorläufig erhebe, nach welcher Seite hin die Missionsthätigkeit füglich zu richten sei, ohne mit bereits dort bestehenden Missionen in Conflict zu gerathen. — Dann aber müßte er auch eine Missionscolonie, wohl zum Theil von Deutschland her, werben, mit welcher er als Missionsprediger sich an irgend einem Centralpunkt Oregons, vielleicht in oder um Oregon City, niederließe, um von dort aus einen Missionär, der ihm zur Seite stände, mitten unter die Heiden zu senden, während er allen Fleiß anwenden würde, mittlerweile eine Schule für Heidenkinder einzurichten und zu beginnen. Daß er nebenbei die Pflicht hätte, mit den Missionsfreunden hier und im alten Vaterlande in lebhafte Verbindung zu treten, um sie für die Pflege und Förderung dieser Mission, auch durch nöthige Geldbeiträge, zu gewinnen, liege am Tag.

Die Gründe für eine Mission in Oregon und nicht lieber unter näher gelegenen Indianerstämmen sind:

a. der bei weitem größere und gewissere Wirkungskreis, der voraussichtlich sich uns dort aufschließt;

b. der bei der Politik dieses Landes so überaus unsichere Bestand näher liegender Missionsstationen;

c. die verhältnißmäßig geringere Entsittlichung und Entkräftung der dortigen Indianerstämme.

Anmerkung: Damit will die Missions-Commission die näher wohnenden Indianer keineswegs außer Acht gelassen wissen, vielmehr legt sie es allen den Gliedern des Synodalbezirks, die durch ihre Ortsverhältnisse in den Stand gesetzt sind, mit Indianern in Berührung zu kommen, dringend an's Herz, sich wo möglich Eingang bei ihnen zu verschaffen, und so sich eine Thür aufthäte, die Commission davon in Kenntniß zu setzen, damit sie nach Befund Sorge trage, ihnen einen Missionär zur Seite zu stellen.

Die nächsten Gründe für Bildung einer Missionscolonie wären:

1. die dringende Nothwendigkeit, neben dem Wort durch leuchtenden Wandel, zumal in kirchlicher Gemeinschaft, auf die Heiden einzuwirken und damit unter Gottes gnädigem Beistande dem verderblichen Eindruck entgegen

zu arbeiten, den theils das unchristliche Verhalten vieler mit den Indianern verkehrenden Namenchristen, theils die falsche Heiligkeit irrgläubiger Kirchengemeinschaften, die bereits dort bestehen, auf die Heiden machen muß;

2. die auf diesem Weg am besten ermöglichte Leitung der ganzen Thätigkeit und die dadurch gesicherte Zufluchtsstätte der Missionäre;

3. die großen Vorzüge solcher Indianerschulen, die, entfernt von den Wohnplätzen der Indianer, mitten in dem Kreis und unter dem Einfluß christlichen Gemeindelebens errichtet sind;

4. die Nothwendigkeit, auf diesem bei der Politik dieses Landes fast noch einzig möglichen und sicheren Weg die Indianer für Ackerbau und bleibende Wohnsitze schneller zu gewinnen;

5. die Bedeutsamkeit Oregons für die Ausbreitung der Kirche jenseits des stillen Meeres.

Sollte man aber einwenden, daß ja in Oregon soeben Krieg mit den Indianern sei, so dürfte derselbe voraussichtlich nicht lange dauern, mit seinen Nöthen und Schrecknissen vielleicht nach Gottes wunderbarem Rathschluß dem Eingang des süßen Evangeliums sogar vorarbeiten und jedenfalls Zeit geben, die einleitenden Schritte mit um so reiflicherem Vorbedachte zu thun, um, wenn es nämlich bis dahin unsere Mittel erlauben sollten, nach beendigtem Krieg desto rascher und kräftiger ans Werk gehen zu können.

Einer ferneren Obliegenheit, mit lutherischen Missionsanstalten in Verbindung zu treten, wurde in so weit nachgekommen, daß die Dresdener Committee auf brieflichem Wege brüderlich begrüßt und bei ihr angefragt wurde, ob sie uns im Falle der Noth zwei Missionäre ablassen könne. Die Gewährung dieser Bitte wurde fürs erste abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. sei's noch zu kurze Zeit her, daß sie ihren Zögling, den Herrn Baierlein, an die Missionsstation zu Frankenmuth in Michigan gesendet habe, und deshalb den Freunden und Gönnern der Anstalt gegenüber noch nicht zu rechtfertigen, schon wieder Missionäre unter die Indianer Amerika's zu senden;

2. nehme die Tranquebarische Mission alle ihre Kräfte in Anspruch;

3. seien sie für's erste ohne solche Zöglinge, die für einen dergleichen Posten sich eignen dürften.

Eine nähere mündliche Erörterung vorzüglich des ersten Grundes dürfte zeigen, daß sich die Synode auf Hilfe von dieser Seite her nicht verlassen kann, und daher eifrigst auf Wege und Mittel bedacht sein müsse, daß in Fort Wayne tüchtige Missionäre herangebildet werden können, wie sich denn bereits zwei Zöglinge für Heidenmission dort befinden.

Zufolge eines besondern Auftrags der Synode wurde dem Wunsch des Nürnberger Centralvereins, mit uns zu gemeinschaftlichem Wirken auf dem Felde der Mission zusammenzutreten, in der Weise entgegnet, daß an eine freundliche Begrüßung die bescheidene Frage geknüpft wurde, ob ein solches Zusammenwirken einzig und allein auf Grund des Einen Bekenntnisses stattfinden solle, für welchen Fall eine herzliche Freude und brüderlicher Willkomm ausgedrückt wurden. Die Folge war, daß der Secretär in einem Privatschreiben aufgefordert wurde, jene Beschlußnahme als eine beleidigende rückgängig zu machen. Er erwiderte gleichfalls privatim, daß die angeführten Gründe ihn dazu durchaus nicht bestimmen könnten. Noch ehe seine Antwort angekommen war, wurde in einem Privatschreiben an Herrn Missionär Baierlein sogar gedroht, uns bei den Dresdener Freunden wegen Lieblosigkeit und Unbrüderlichkeit zu verklagen und durch dieselben ermahnen zu

lassen, jedenfalls aber unser Schreiben keiner Antwort zu würdigen. — Wieder ein Beweis, daß wir auf auswärtige Hülfe — es sei denn von Mecklenburg und einigen andern Orten her — nicht viel rechnen dürfen und also alles aufbieten müssen, unser Missionswerk in gutem Gottvertrauen aus eigenen Mitteln zu betreiben, weshalb die Commission es allen Gliedern der Synode dringend an's Herz legt, sich der heiligen Sache der Mission kräftigst anzunehmen, und die Prediger auffordert, in ihren Gemeinden wo möglich regelmäßige Missionsstunden zu halten, damit unsere Casse, die bis jetzt erst $160 enthält, gehörig erstarke und uns in Stand setze, den großen Bedürfnissen des Missionswerks zu entsprechen.

Auf eine an Herrn Pfarrer Löhe gestellte Bitte, ein förmliches Document einzusenden, das die Uebergabe der Frankenmuther Mission an die Synode besage, ist bis jetzt noch keine Antwort erfolgt. Der Secretär nimmt hiebei Veranlassung, diese junge Pflanze der Synode dringend zu empfehlen. Sie ist zwar noch kein eigentlicher Pflegling derselben, aber ihrer Liebe und Hilfe um so dringender bedürftig, als die nächste Folge der eben erwähnten gereizten Empfindlichkeit der Nürnberger Freunde die sein dürfte, derselbigen ihre Unterstützung zu entziehen. Dazu so hat sie sich trotz der widrigsten Verhältnisse von Innen und Außen nicht allein durch Gottes gnädigen Schutz und Beistand inmitten aller Stürme behauptet, sondern selbst fester gegründet und weiter ausgebreitet. Ihr Einfluß erstreckt sich auf drei Banden und dürfte sich bald auf eine vierte ausdehnen. Von einer derselben dringend aufgefordert, wird Herr Missionär Baierlein bereits zu ihr gezogen sein, um auch die älteren regelmäßig in Gottes Wort zu unterrichten. Die Schule zählt, beständiger als sonst, doch immer an 20—24 Schüler, von denen einige den in's Indianische übersetzten Katechismus Lutheri durch beständiges Vorsagen bereits auswendig können. Die meisten Kinder besuchen freiwillig nun auch unsere deutsche Schule. Neunzehn Kinder sind bisher getauft, zwei der Katechumenen bald hinreichend unterrichtet. Die Indianerfamilie auf unserm Missionslande, eigentlich aus drei Familien mit vielen Kindern bestehend, hat sich ein schönes Feld abgeklärt und bereits die Baublöcke zu einer ordentlichen Wohnung zugerichtet. Kurz, wir haben Ursache, dem barmherzigen Gott, der über Bitten und Verstehen an uns gethan hat, Lob und Dank zu sagen, um so mehr aber uns zu fürchten, daß wir nicht durch Versäumen unserer Pflichten uns seines fernern Beistandes verlustig machen.

Die Synode erklärte sich mit den Ansichten und Vorschlägen der Commission in Betreff der Gründung einer Missionscolonie in Oregon im Wesentlichen einverstanden, sie ersuchte ferner die Commission, Auszüge aus den Missionsnachrichten der lutherischen Kirche im „Lutheraner" mitzutheilen, und forderte die Mitglieder der Synode auf, in ihren Gemeinden Missionsstunden einzurichten, um den Sinn für die Missionssache zu wecken und dadurch diese selbst zu fördern.

Besucher.

Die Reisen unsers vorigjährigen Besuchers C. Fricke, seit November vorigen Jahres Pastor einer evang.-lutherischen Gemeinde am White Creek, Bartholomew County, Ind., erstreckten sich, laut Berichts der 5ten Committee, über das östliche Wisconsin, das nördliche Illinois und einige Gegenden von Indiana und Ohio. Zwar fand derselbe, namentlich in Wisconsin, weit weniger Ansiedelungen von Lutheranern, als man erwartet

hatte, und bei diesen auch meistens noch große Gleichgültigkeit gegen ihre Lehre und Kirche, während die Mehrzahl der deutschen Einwanderer aus Katholiken, Unirten und Methodisten bestand. Doch bot sich ihm oft Gelegenheit dar, mit einzelnen und mehreren unsrer Glaubensgenossen zu verkehren, und das Verlangen, durch einen lutherischen Prediger mit Wort und Sacrament bedient zu werden. Auch hat er auf Verlangen an verschiedenen Orten gepredigt und mehrere Kinder getauft, und überhaupt durch Belehrung und Ermahnung gewiß in manchem Herzen einen heilsamen Eindruck zurückgelassen. Insbesondere aber hat er in sorgfältiger Erkundigung nach den kirchlichen Verhältnissen der Bewohner jener Gegenden und in fleißiger Sammlung von Notizen über dieselben löblichen Eifer bewiesen.

Die Committee schlägt in ihrem Berichte der Synode vor, den Pastor C. Fricke, im Fall ihn die Synode auf's neue als Besucher aussenden sollte, mehr als zwei Monate auf diese Besuchsreisen verwenden zu lassen, wenn sein Amt unterdessen von einem der benachbarten Prediger versehen werden könne; ferner, daß bei den künftigen Besuchsreisen auch der Staat Missouri mit in's Auge gefaßt werde, und endlich, daß der Besucher im Charakter eines Missionärs ausgehen möge, damit er in den einzelnen Ansiedelungen längere Zeit bleiben und alsbald Gemeinden gründen könne.

Die Frage nun, ob die Synode das Recht habe, einen Prediger zu dem Zwecke förmlich zu berufen, daß er die zerstreuten Lutheraner dieses Landes aufsuche und sie mit Wort und Sacrament bediene, wurde Gegenstand langer und vielseitiger Besprechnng. Während Einige dieses Recht für die Synode in Anspruch nahmen, wurde von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß der Beruf zum Predigeramt unter bereits Getauften die Gewalt gebe, die Rechte des geistlichen Priesterthums der Zuhörerschaft im öffentlichen Amte auszuüben, daß daher eben nur die betreffenden Zuhörer, entweder selbst oder durch dazu von ihnen eigens Beauftragte, einen gültigen Beruf zur Amtsverwaltung unter ihnen geben könnten; ein Besucher dürfe daher nur so weit sich zur Arbeit unter den zerstreuten, verlassenen Lutheranern berufen ansehen, als ihm dazu das Gebot der Nächsten- und Bruderliebe und der Auftrag der Synode, diese auch ihr obliegende Pflicht an ihrer Statt erfüllen zu helfen, Beruf gebe.

Die Synode ersuchte später den Pastor Bünger von St. Louis, die Verrichtungen eines Besuchers zu übernehmen, und empfahl ihm, Cincinnati zu seinem Hauptaugenmerk zu machen.

Damit aber auch die sonst überall zerstreuten Lutheraner dieses Landes, namentlich in den westlichen Ansiedelungen, aufgesucht werden möchten, bestellte die Synode zu diesem Zwecke den Pastor Ernst als zweiten Besucher und empfahl ihm, namentlich auf die Staaten Illinois, Missouri und Iowa sein Augenmerk zu richten.

Conferenzberichte.

Die Committee, welcher die Berichte der Monroer und der Fort Wayner Predigerconferenzen zur Prüfung und Berichterstattung übergeben waren, theilte der Synode das Resultat ihrer Arbeit mit.

In Betreff des Monroer Conferenzberichts klagt die Committee über Unklarheit und Mangelhaftigkeit desselben.

So viel sich aus dem Protokoll ergibt (fährt die Committee fort), so ist in den dortigen Gemeinden ein großer Abfall eingerissen, und die Berathungen beziehen sich darauf, wie Seitens der Gemeinde zu verfahren sei, wenn

die Abgefallenen wieder aufgenommen zu werden begehren. — Es scheint der Committee, die Conferenz hätte ihr Augenmerk vielmehr auf die Erhaltung der etwa Treugebliebenen richten sollen; und dies dürfte am Besten dadurch zu bewirken sein, daß, wenn anders eine Willigkeit, der göttlichen Ordnung Folge zu leisten, vorhanden, und das Bedürfniß einer guten Gemeinde-Ordnung empfunden werde, die Gemeindeglieder selbst zur Berathung gezogen würden und nichts ohne ihre Zustimmung beschlossen werde.

In der Voraussetzung nun, daß die Conferenz einen Fingerzeig haben wollte, was sie auf solchem Wege zu erzielen hätte, so bemerkt die Committee:

1. daß der Unterschied zwischen den mehr oder weniger Schuldigen nicht übersehen werden dürfe;

2. daß die Grade der Vermahnung, nach Matth. 18, 15—18., niemals zu unterlassen seien;

3. daß keine Anforderung gemacht werde, die aus den allgemeinen Pflichten eines Christen nicht nothwendig folge;

4. daß kein Fall nach solchen Gesetzen einer Gemeindeordnung, so weit sie nur menschliche Ordnungen sind, gerichtet werde, welche erst nach dem Falle von der Gemeinde angenommen worden sind; — daß aber dasjenige, was die Schrift selbst mit unzweifelhaften Worten fordert, als längst gegebenes und alle Christen verbindendes Gesetz angesehen werde.

Gegen Solche, welche zurückkehren wollen, sollte so viel als möglich gelinde verfahren werden; daher möchte eine seelsorgerische Besprechung, etwaiges Bekenntniß vor dem Seelsorger und Anzeige davon durch Vermittelung desselben, einer öffentlichen Beschämung vorzuziehen sein.

Was die Conferenz von einer gewissen Probezeit und thatsächlichen Beweisen der Besserung, die bei Manchem abzuwarten sei, so wie von einer öffentlichen Procedur bei der Wiederaufnahme sagt, so wird bemerkt, daß im Allgemeinen das Bekenntniß hinreichen müsse, wofern nicht namhafter Grund zum Mißtrauen vorhanden ist, und daß äußerliche Proceduren in Sachen der Kirchenzucht in jeder Gemeinde nur in so weit anzuwenden seien, als solche zur Beilegung des sonst fortdauernden Aergernisses nöthig sind.

Was endlich die Erfordernisse betrifft, welche die Conferenz einem wählbaren Gliede des Kirchenraths stellt, so hält die Synode dafür, daß, was Gaben und Kenntnisse betrifft, nicht an alle Mitglieder des Kirchenraths gleiche Ansprüche zu machen seien.

Uebrigens findet es die Synode unpassend, daß eine Predigerconferenz den Gemeinden vorschlage, dem Kirchenrath die Macht zu geben, die von der Gemeinde vollzogene Wahl eines seiner Glieder verwerfen zu können; sie erklärt es auch für unserer Synodalverfassung entgegen, wenn die Conferenz die Wahlstreitigkeiten der Entscheidung der Synode übergeben wissen will.

In Betreff des Fort Wayner Conferenzberichts bemerkte die Committee, daß die beiden Vorlagen, sowohl die Zuschrift von Herrn Pastor Löhe, als auch der sich auf diese beziehende Bericht selbst, der Abfassung nach so präcis und dem Inhalte nach so wichtig seien, daß sie bei der Synode auf wörtliche Vortragung dieser Actenstücke antragen müsse.

Die Synode aber beschloß, wegen der vielen andern noch vorzunehmenden Geschäfte die Vorlesung und Berathung dieser Schriften bis nach dem Schluß der eigentlichen Synodalsitzungen zu verschieben.

Schreiben an Pastor W. Hattstädt.

Die achte Committee, beauftragt, die Frage des Pastors W. Hattstädt zu beantworten, ob er Taufe, Trauung und Leichenpredigten übernehmen könne, wenn er von früheren, jetzt von seiner Gemeinde abgetretenen, Gliedern darum angegangen werde, legte der Synode ihr Gutachten darüber vor, welches von dieser beistimmend angenommen wurde.

Was zuerst die Taufe der Kinder solcher Leute betrifft, so muß die Frage mit „ja" beantwortet werden, indem hier allein der Befehl des HErrn Christi, daß die Kinder getauft werden sollen, und die große Noth der letztern anzusehen ist. Als ein wichtiges Zeugniß hierfür mag gelten, was darüber Hartmann in seinem Pastorale Evangelicum, Buch 3, Cap. 26, § 13, sagt: „So kann auch ein Diener des Worts die Kinder der Ketzer taufen, wenn letztere nicht erklären, daß sie ihre Kinder nach der väterlichen Gewalt, in welcher sie bleiben, in ihrer Ketzerei auferziehen würden, und nicht verlangen, daß in der Handlung der Taufe selber eine Veränderung (correctio) stattfinde. Es ist aber ein Unterschied zu machen, ob die Ketzerei die wesentlichen Dinge der Taufe betrifft, oder nur die unwesentlichen Dinge. Nicht den Kindern jener Ketzer, sondern den Kindern der letztern ist die Taufe zu ertheilen, weil die Kinder derjenigen Ketzer, welche die wesentlichen Dinge der Taufe beibehalten, in der Kirche geboren sind; denn wo die wahre Taufe ist, da ist auch die wahre Kirche; jedes Kind aber, das in der Kirche ist, soll getauft werden. Daher sind auch die Kinder eines Abtrünnigen, der noch in der Parochie wohnt, zu taufen, weil die Verweigerung der Taufe kein geeignetes Mittel ist, einen Menschen zurückzubringen und zu bekehren, noch der Sohn die Missethat des Vaters tragen soll. Hesek. 18, 20. Ja sogar die Kinder der Excommunicirten sind zur Taufe zuzulassen, obgleich einige Strengere von den Reformirten darüber spotten."

Ferner findet sich in einem Gutachten der Wittenberger theologischen Facultät vom Jahre 1619 folgende Stelle aus der alten Sächsischen Kirchenordnung: „Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener die junge Kindlein um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der heiligen Taufe aufziehen (d. i. verziehen), oder aber allerdings ungetauft liegen und sterben lassen."

Obwohl nun Pastor Hattstädt in seiner Frage der Taufpathen keine Erwähnung thut, so hält die Committee es doch für geeignet, bei dieser Gelegenheit auch hierüber ein Zeugniß aus dem zuerst angeführten Werke, Buch 3, Cap. 27, vorzulegen. Dort heißt es: „Was aber für Taufzeugen zu wählen und zuzulassen sind, soll jetzt auch gehandelt werden; nämlich theils in Ansehung des Alters nicht Kinder (infantes), oder allzu junge Leute (juvenculi), sondern solche, die das Geheimniß dieses Sacraments und die Ursachen, warum sie zur Pathenschaft gezogen werden, verstehen und ihre Pflicht gehörig erfüllen können; theils in Ansehung des Wandels nicht offenbar Lasterhafte (1 Cor. 5, 11. 2 Theß. 3, 6.), sondern Rechtschaffene, welche für die Unterweisung und Auferziehung der Kinder Sorge tragen. Wenn aber aus Unverstand der Eltern oder irgend einer andern Ursache das Gegentheil geschähe, dürfen die Taufzeugen bei der Handlung selbst nicht abgewiesen werden, sondern wenn es geschehen kann, soll der Taufzeuge zuvor ermahnt werden, daß er sowohl die Wichtigkeit der Sache, die er auszurichten hat, als auch die Schwere der Sünde, in welche er (falls er in Unbußfertigkeit verharren und dennoch Pathe sein will) fallen würde, wohl bedenke, obwohl, wenn wirklich ein solcher Gottloser zugelassen worden wäre, dennoch damit

die Taufe selbst nicht ungültig wird. Gerathener ist es jedoch, wenn dem Pastor zuvor angezeigt wird, wer diejenigen sind, die zu dieser Handlung eingeladen werden sollen. — Wenn aber gefragt wird, ob auch Irrgläubige zuzulassen sind, so ist wohl zu unterscheiden, ob sie unverbesserlich, Lästerer und offenbare Spötter sind, oder ob sie sich weisen und lehren lassen. Nicht jene, sondern diese halten wir für zulässig, denn sie billigen durch ihre Gegenwart unsere Taufe, und erkennen hiemit das Vorhandensein der Kirche bei uns an und können gewonnen werden. Auch wird in diesem Falle das Kind nicht zur irrgläubigen Religion verbunden, sondern der falschgläubige Taufzeuge verpflichtet sich vielmehr zu dem Glauben und Bekenntniß des apostolischen Symbolums. Wenn demnach die Beobachtung eines Brauchs, der an sich zu den Mitteldingen gehört, der Taufe selbst weder etwas gibt noch nimmt, — wenn ferner die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Täufers selbst weder nützt noch schadet, um so viel weniger kann der Irrthum der Taufzeugen dem Sacrament irgend einen Eintrag thun. Darum soll man Rücksicht nehmen auf die Einfältigen, Schwachen und diejenigen, bei welchen Hoffnung der Besserung ist, und nicht immer die Schärfe und das strengste Recht walten lassen, besonders da, wo Zeit, Ort, Person und andere Umstände dafür sprechen und keine Gefahr des Aergernisses dabei ist."

Bezüglich der Trauung ist die Committee der Ueberzeugung, daß, wenn nicht etwa verbotene Verwandtschaftsgrade, wodurch die Ehe überhaupt unzulässig würde, wovon hier indeß nicht die Frage ist, stattfinden, der Diener der Kirche auch denen die Einsegnung der Ehe nicht versagen kann, die nicht zur Kirche gehören, weil die Ehe nicht ein Gnadengut ist, welches Christus blos seiner Kirche gegeben hätte, sondern eine göttliche Stiftung für alle Menschen, und weil Gott über diesen Stand im Allgemeinen seinen Segen ausgesprochen hat.

Die Committee fügt ein desfallsiges „Bedenken" Speners bei, Buch 4, S. 694: „So besteht sie (die Handlung des Predigers bei der Trauung) nun in nichts anderem, als daß in Gottes Namen die Ehe, die die Personen untereinander geschlossen haben, dahin bestätigt wird, daß sie ihr Lebtage ungetrennt bei einander leben sollen, und ihre Beiwohnung von anderer Unverbundener Vermischung und vaga libidine unterschieden werde, — daß sie, wo sie im übrigen in Seiner Furcht geschieht, Gott nicht mißfällig sei. Dieses kann ich nun an sich selbst nicht für ein evangelisches Gnadengut halten; denn eine solche Absonderung der Ehe von anderer außerehelicher Vermischung will Gott unter dem ganzen Menschengeschlechte haben und leihet also gern seinen Namen zur Vollstreckung seiner Einsetzung; — ob ich wohl gern gestehe, daß diese allgemeine göttliche Ordnung von den Gläubigen geheiligt werde. Indessen ist jenes erste schon genug, daß ich ohne Entheiligung göttlichen Namens die auch außer der Gnade stehenden Eheleute trauen darf. Was den Segen anlangt, wird er im Namen des HErrn anerboten; machen nun die Leute sich selbst unfähig, ist die Schuld ihr, und kehret unser Friede wieder zu uns. Matth. 10, 13."

Fragt nun Pastor Hattstädt noch, wie es mit Leichenpredigten zu halten ist, so legt die Committee Folgendes als ihre Ueberzeugung vor: Diejenigen Ketzer, welche ihre Irrthümer halsstarrig vertheidigen, ausbreiten und die Wahrheit verlästern, sollen, nach dem allgemeinen Urtheil unsrer alten Theologen, nicht mit unsern Kirchenceremonien begraben werden. Sind aber die Irrgläubigen solche, die aus bloßer Unwissenheit in einigen Stücken der christlichen Wahrheit geirrt, dennoch aber bei ihrem Tode sich auf Christum und sein Verdienst allein verlassen haben, so soll man ihnen ein christliches

Begräbniß nicht verweigern. Dasselbe gilt auch von Solchen, die sich in ihrem Leben grober, ärgerlicher Sünden schuldig gemacht, aber doch vor ihrem Ende bereut und im Glauben an den HErrn Christum gestorben sind. Wo indessen der Pastor nicht genug Kunde hat, in welchem Seelenzustande die fragliche Person gestorben sei, so verhüte er wenigstens, daß ihr nicht bei dem Begräbniß ein öffentliches Zeugniß ihrer Seligkeit gegeben werde, z. B. durch Singen des Liedes: „Nun lasset uns den Leib begraben" rc. rc. — Will man Solchen, bei denen offenbare Beweise vorhanden, daß sie in Unbußfertigkeit gestorben sind, eine Leichenpredigt halten, so soll diese hauptsächlich den Zweck haben, Anderen die Exempel göttlicher Gerichte zur Warnung vorzustellen, und der Leichnam soll sodann ohne alle christliche Ceremonien zur Erde bestattet werden. (Vergl. die Bedenken der Wittenb. theol. Facultät, Buch 1, S. 487. ff., und Buch 3, S. 69.)

Gutachten über den Gebrauch des Pommerschen Katechismus.

Da sechszehn Mitglieder der evang.-lutherischen Gemeinde zu Freystadt, Wisconsin, in einem Schreiben vom 17ten Juni d. J. die deutsche evang.-lutherische Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten um ein Gutachten in der zwischen ihnen und ihrem derzeitigen Prediger, Herrn Pastor Keyl, sich erhobenen Streitfrage wegen des Pommerschen Katechismus ersucht haben, so hat die Synode nicht verfehlt, diese Sache sorgfältig zu prüfen, um, dem Wunsche der dabei Betheiligten gemäß, ihr wohlerwogenes Urtheil darüber abzugeben.

Es ist ohne Zweifel der Sinn erfreulich, womit in jenem Schreiben das Amt und Werk des Herrn Pastors Keyl, als Seelsorgers jener Gemeinde, dankbar anerkannt und das herzliche Verlangen ausgesprochen wird, mit ihm in allen Stücken einig zu sein. Es spricht sich auch darin ein aufrichtiges Zutrauen gegen unsere Synode aus, indem die unterzeichneten Glieder jener Gemeinde ein solches Gutachten von uns begehren.

Herr Pastor Keyl hat nämlich Bedenken getragen, den erwähnten Katechismus, der bisher in der dortigen Kirche und Schule eingeführt gewesen ist, in seinem Confirmanden-Unterrichte beizubehalten, theils und vornehmlich deswegen, weil derselbe den Unterricht Luthers von der Beichte gar nicht enthält, theils weil darin vom Amt der Schlüssel anders, als in dem gewöhnlichen ältern lutherischen Katechismus, geredet wird.

Namentlich findet sich in der, wenn auch nicht wesentlich veränderten Fassung dieses Lehrartikels in der vierten Antwort folgende Erklärung auf die Frage: „Wie kann der Mensch Sünde vergeben?" Antwort: „Der Mensch thut es freilich nicht als ein Mensch von sich selbst, sondern von Amtswegen, auf des HErrn Christi Befehl, wie die Worte lauten: Welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben. Nehmet hin den Heiligen Geist. Denn gleichwie des Menschen Sohn auf Erden Macht hat, die Sünde zu vergeben, also hat er dieselbe Macht im Predigtamt eingesetzt, da er spricht: Wie mich der Vater gesandt hat" u. s. w.

Hier hat Herr Pastor Keyl keineswegs geleugnet, daß das Predigtamt allerdings die Macht habe, sowohl durch die allgemeine als besondere Predigt des Evangeliums, nämlich durch die heilige Absolution, Sünden zu vergeben. Wiederum haben die Unterzeichner jenes Schreibens nicht geleugnet, daß Christus seiner ganzen Kirche jene Macht gegeben habe; sie haben aber die Meinung bis jetzt festgehalten, daß diese Stelle nicht zu mißbilligen oder zu verwerfen, und deswegen der Katechismus beizubehalten sei.

Wir können aber der Meinung, daß der Katechismus beizubehalten sei, aus folgenden Gründen nicht beipflichten:

1. weil die erwähnte Stelle des Katechismus dem Mißverstande unterworfen ist, als ob eben doch die Macht, Sünde zu vergeben, dem Predigtamt ausschließlich zugesprochen werde, wie denn auch offenbar Herr Pastor Krause und seine geistesverwandten Amtsbrüder in dortiger Gegend diesen Mißverstand zu großem Schaden ihrer Gemeinden festgehalten haben;

2. ist kein Grund vorhanden, warum von der ältern und nach Matth. 18, 17. 18. offenbar biblischen Fassung der Lehre vom Amt der Schlüssel, wie sie in unsern gewöhnlichen lutherischen Katechismen enthalten, abgewichen werden sollte, nach welcher es eine Kirchengewalt ist, die Christus seiner ganzen Kirche auf Erden gegeben hat, — da vielmehr auch in diesem Lande und in dortigen Umgebungen Gründe vorhanden sind, diese Lehre entschieden zu bekennen;

3. ist es gegen die vom sel. Luther in seiner Vorrede zum kleinen Katechismus so sehr empfohlene Lehrweisheit, nach welcher man um der Einfältigen willen immer bei einerlei Form und Weise im Katechismus verbleiben soll;

4. sind auch ohne Zweifel die von den unterzeichneten Gemeindegliedern angeführten Beweisquellen aus Luther und der Pommerschen Kirchenordnung nicht anders zu verstehen, als daß die Schlüsselgewalt nicht ausschließlich dem Predigtamt gegeben sei; — und wenn Dr. Harleß in dem Aufsatz No. 13 des diesjährigen „Lutheraners" die Stelle Joh. 20, 23. ausschließlich darauf bezieht, so führt er doch zugleich die Auslegung Andrer an, die diese Stelle auf die ganze Kirche beziehen. —

Herr Pastor Keyl wird am Besten die ausführlichen Belege aus den Bekenntnißschriften und andern rechtgläubigen Zeugnissen unsrer Kirche hierüber an Ort und Stelle vorlegen, oder bereits vorgelegt, und dabei nachgewiesen haben, daß das Predigtamt nur die öffentliche Ausübung der Schlüsselgewalt habe, welche der ganzen Kirche gegeben ist.

Weil nun Luthers Unterricht von der Beichte in jenem Pommerschen Katechismus nicht nur gänzlich fehlt, da er sich doch in dem kleinen Katechismus, auf welchen, so wie auf die andern symbolischen Bücher Pastor Keyl von seiner Gemeinde berufen worden ist, gar wohl findet, sondern auch jene mehrerwähnte Stelle im Pommerschen Katechismus dem Mißverstande unterworfen ist, — so mußte Herr Pastor Keyl allerdings sein Gewissen verwahren und, seiner Vocation gemäß, auf dem unverletzten Inhalt des lutherischen Katechismus bestehen.

Wir müssen darum ihm völlig darin beistimmen, daß er bei der betreffenden Streitfrage, nach Anweisung der Vorrede zur Concordienformel, den Worten und der Sache nach, bei dem reinen Bekenntniß geblieben ist, dasselbe mit gründlicher Belehrung dargelegt, und doch die Gewissen Derer, welche sich nicht sogleich darein finden konnten, auf keine Weise gedrängt hat.

Wir wünschen und hoffen, daß auch die mehrerwähnten sechszehn Glieder seiner Gemeinde, so wie der größere Theil dieser Gemeinde bereits gethan hat, sich ebenfalls von der Wahrheit der dargelegten obigen Gründe überzeugen, vor allen Spaltungen sich hüten und die Einigkeit mit ihrem Seelsorger, ihren Brüdern und der ganzen lutherischen rechtgläubigen Kirche gern und fleißig bewahren werden.

Dazu helfe ihnen der barmherzige Gott durch Beistand seines Heiligen Geistes um unsers HErrn JEsu Christi willen.

Geyer'sche Sache.

Die Synode hatte die unangenehme Aufgabe, die vorigjährigen Verhandlungen mit dem Herrn Pastor Geyer zu Watertown, Wisc., dieses Jahr nochmal wieder auf- und vornehmen zu müssen, da derselbe eine von ihm und einigen Gliedern einer Gemeinde unterzeichnete Schrift eingesandt hatte, in welcher derselbe nicht nur die früher gegen unsere Constitution gemachten Einwürfe wiederholt, sondern auch die Synode beschuldigt, sie sei „mit Unwahrheit umgegangen", indem sie im Synodalbericht vom vorigen Jahre sage, Pastor Geyer habe alljährliche Synodalversammlungen verworfen, Herr Hökendorf aber, sein Begleiter, habe später diesen gegen unsere Constitution gemachten Einwurf zurückgenommen, — da doch der Secretär weiter nichts gethan, als daß er den betreffenden Committeebericht, der in der achten Sitzung der vorigjährigen Versammlung (und zwar, wenn ich nicht irre, in Gegenwart des einen oder beider, ohne daß sie gegen den Inhalt des Berichts Einsprache erhoben) der Synode vorgelegt wurde, im Synodalbericht Seite 8 sub a. b. c. treulich resumirt hat, wo der Ausdruck „sub 1." unter c. auf die sub a. 1., angeführte Behauptung zurückweis't, wie jeder verständige Leser sehen muß, während ihn Pastor Geyer auf den ersten Paragraphen seiner Eingabe bezieht — und auf diese Entstellung hin den Synodalbericht der Unwahrheit beschuldigt. —

Die Committee, welche dieses Jahr mit der Prüfung der Geyer'schen Eingabe beauftragt war, sagt in ihrem Berichte: Bei sorgfältiger Prüfung derselben können wir nicht anders urtheilen, als daß Herr Pastor Geyer und die Mitunterschriebenen von der falschen Voraussetzung ausgehen, wir stellten unsre Synodalverfassung den Gnadenmitteln gleich; denn

1. sagt er: „soll eine menschliche Ordnung dies ausrichten können, daß durch dieselbe die Kirche gedeihe und mit erhalten werde, und daß sie nicht bloß zu äußerer Ordnung und Wohlstand diene, so muß allerdings ein bestimmtes Wort Gottes da sein des Befehls und der Verheißung."

Abgesehen von dem Widerspruche, der in der Behauptung liegt, daß eine menschliche Ordnung, wenn sie zum Gedeihen der Kirche dienen solle, Gottes Befehl und Verheißung haben müsse, — denn was Gottes Befehl und Verheißung hat, ist nicht mehr eine bloß menschliche Ordnung, sondern eine göttliche, — so ergibt sich aus den angeführten Worten ganz unverkennbar die Ansicht der Einsender, als hielten wir unsere Synodalverfassung für ein Gnadenmittel, indem sie als unsre Meinung hinstellen, die Kirche werde durch die Synodalverfassung mit erhalten, da doch der Ausdruck „mit erhalten werden" weder in der Constitution, noch im Synodalbericht befindlich, vielmehr in der Einleitung zur Constitution ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Kirche nur durch die reine und lautere Predigt des heiligen Evangelii und die richtige Verwaltung der heiligen Sacramente erhalten werde.

2. Obgleich die Einsender zugestehen, daß die Worte des Apostels 1 Cor. 14, 40. ihre rechte Anwendung haben, wenn von Ordnungen die Rede sei, die man nach Umständen ändern und fallen lassen könne, — trotzdem aber unsere Synodalverfassung Irrthum und Sünde nennen, so geht daraus hervor, daß sie uns die Meinung aufbürden, als hielten wir unsere Synodalverfassung für absolut nothwendig und unveränderlich, mithin für eine göttliche Ordnung; — wogegen wir aber nur hinzuweisen brauchen auf Cap. VII. unsrer Constitution.

3. Geben sie uns Schuld, wir setzten unser Vertrauen auf die Synodalverfassung als auf ein Mittel, wodurch wir etwas zur Erhaltung der Kirche

beitragen könnten, was schon bei dem ersten Punkt widerlegt ist. Da sie sich aber besonders an dem von uns gebrauchten Ausdrucke, — „eine gesunde, nicht schriftwidrige Verfassung trage auch das Ihre zum Gedeihen der Kirche bei" — gestoßen haben, so erklären wir hiemit nochmals, daß wir damit unsrer Verfassung keineswegs zuschreiben, was allein und ausschließlich den Gnadenmitteln zukommt, sondern daß sie nur in dem Sinne zum Gedeihen der Kirche beitrage, wie wir es zum Beispiel von der Sonntagsfeier sagen können u. s. w.

In Betreff der Beschuldigung, als seien wir in unserm Synodalbericht mit Unwahrheit umgegangen, wird ferner bemerkt: Nicht nur die Committee ist Zeuge, daß Pastor Geyer alljährliche Synodalversammlungen absolut verworfen habe, sondern dies ist auch ersichtlich aus dessen Eingabe; — und daß Herr Hökendorf jene Behauptung widerrufen habe, auch dafür sind nicht nur Glieder der Committee Zeuge, sondern dies bezeugt auch die zweite Eingabe des Herrn Pastors Geyer, in welcher derselbe jene Behauptung offenbar fallen gelassen und nur darauf bestanden hat, daß wir keine Synodalverfassung zum Gedeihen der Kirche aufrichten dürften.

Die Synode erklärte schließlich, daß sie inskünftige nur auf solche Einsendungen Rücksicht nehmen werde, die Sachen enthalten, welche in ihren Kreis gehören, oder ein Gutachten verlangen und dergl. nach Cap. IV. § 9. und Cap. V. § 13. unsrer Constitution, diejenigen aber abweisen werde, die nur feindliche Angriffe auf die Synode enthalten, zu welchem Zwecke öffentliche Blätter benutzt werden mögen.

Faude'sche Sache.

Dasselbe sah sich die Synode genöthigt in Bezug auf zwei Eingaben von Herrn C. Faude und dessen Committenten, und zwar mit noch stärkerm Nachdrucke zu erklären.

In der ersten dieser beiden Eingaben leugnet derselbe nicht nur, was er voriges Jahr vor der Committee zugestanden hatte, daß nämlich die Zurückweisung eines Unversöhnlichen vom heiligen Abendmahl von Seiten des Pastor Bürger kein Bann gewesen sei und daß er und seine Committenten sich der Uebertretung des Gebots der Liebe gegen ihren Seelsorger schuldig gemacht hätten, sondern er nimmt sich auch heraus, über alte Pastoren unsrer Tage ein richterliches Urtheil zu fällen, und beschuldigt die Mitglieder jener Committee, sie hätten ihn nicht sattsam hören wollen und partheiisch geurtheilt, da sich diese doch wohl bewußt sind, daß sie nicht nur mit Schonung und Geduld verfahren, sondern sich auch alle mögliche Mühe gegeben haben, die ganze Streitsache gütlich und friedlich beizulegen, so, daß zuletzt auch beide Theile zufrieden gestellt schienen, was C. Faude und seine Genossen um so eher auch wirklich hätten sein können, da Pastor Bürger demüthige Zugeständnisse gemacht hatte, die im Synodalbericht veröffentlicht worden sind und welches letztere sie wenigstens von der Unpartheilichkeit und Richtigkeit des Synodalberichts hätte überzeugen sollen. — Allein das ganze Schreiben offenbart einen Sinn, der mit Mißtrauen und Vorurtheil gegen uns erfüllt ist und der, ohne weitere Belehrung zu begehren, das letzte Wort behaupten zu müssen glaubt, weshalb es denn auch vergebliche Mühe wäre, wenn wir uns gegen ihre einzelnen Vorwürfe noch weiter rechtfertigen wollten.

Es scheint ferner aus dem Schreiben hervorzugehen, daß C. Faude und seine Genossen sich unter einander selbst das heilige Abendmahl reichen; — ob sie aber alles gethan haben, was sie thun konnten, um sich mit Pastor

Bürger auszusöhnen und sich seiner Gemeinde wieder anzuschließen; — ob sie mit Recht sich den Namen der dortigen ev.-lutherischen Gemeinde zueignen, ist uns unter obwaltenden Umständen sehr zweifelhaft. Was endlich Pastor Bürger betrifft, so wissen wir nicht, ob derselbe neuerlich etwas verschuldet habe; — stehen die Sachen aber noch so, wie sie nach unserm Bericht voriges Jahr standen, so ist es wenigstens gewiß, daß derselbe von den Einsendern mit Unrecht ein Winkelprediger genannt wird.

In der zweiten Eingabe sprechen sich C. Faude und seine Mitgänger sehr bitter und herausfordernd über einen Privatbrief aus, den Pastor Walther an Pastor Bürger geschrieben, und der von diesem in seiner Gemeinde zu Buffalo vorgelesen worden sei. —

Da nun nach Cap. V. § 13. unsrer Constitution die Synode nur in solchen Fällen um Schlichtung obwaltender Streitigkeiten angegangen werden kann, wenn dabei — „die Regeln christlicher Liebe und Ordnung nicht übergangen und verletzt werden", in dem vorgelegten Brief aber offenbar die Ordnung unsers HErrn Christi, Matth. 18, 15—17. übergangen wird, nach welcher die Einsender sich zuvörderst an Pastor Walther selbst wegen jenes Briefs zu wenden hatten, so erklärte die Synode, daß sie sich in jene Privatstreitigkeit durchaus nicht zu mischen habe und daß sie inskünftige solche schmähsüchtige Zuschriften nicht mehr auf- und annehmen werde. —

Beschwerde gegen Romanowsky.

Da nach den frühern durch Pastor Dr. Sihler beigelegten Mißhelligkeiten zwischen Pastor Romanowsky und dessen Gemeinden zu Pomeroy und Chester Township, Meigs Co., Ohio, neue Beschwerden gegen denselben durch den Deputirten A. Joachim vor die Synode gebracht wurden, Pastor Romanowsky aber, ohne irgend einen Entschuldigungsgrund zu haben oder anzugeben, bei der Synodalversammlung nicht persönlich erschienen war, und zu befürchten stand, daß auf schriftlichem Wege die Sache schwerlich erledigt werden dürfte, so sah sich die Synode genöthigt, eine Commission zu ernennen, die sich nach dem Schluß der Synodalversammlung nach Pomeroy begeben sollte, um die gegen Pastor Romanowsky vorgebrachten Klagepuncte an Ort und Stelle zu untersuchen und, im Fall der Richtigkeit des angegebenen Thatbestandes, denselben zu ermahnen, daß er seine Sünde vor der Gemeinde bekenne, sie um Verzeihung bitte und gründliche Besserung gelobe, für den Fall aber, daß diese nicht erfolgen sollte, die Zustimmung der Synode zu geben, daß die Gemeinde ihn ohne weiteres entlasse. (Pastor Romanowsky hat später in Gegenwart der Commission resignirt.)

Der Lutheraner.

Die Synode nahm den Antrag eines Abgeordneten an, welchen derselbe im Namen mehrer Glieder seiner Gemeinde stellte, daß nämlich der „Lutheraner" als Organ der Synode jederzeit ohne Schwierigkeit schriftliche Einsendungen aufnehme, — besonders Zeugnisse alter lutherischer Lehrer — zu freier Besprechung und Beleuchtung der jedesmal vorliegenden Kirchen- und Gemeindefragen; — es sei denn, daß der Redacteur sich vor der Synode wegen Nichtaufnahme einer solchen Einsendung durch den Beweis rechtfertigen könne, daß die Aufnahme nicht zum Wohl der Kirche gedient haben würde.

Ein anderes Mitglied trug auf eine Recension des evangelischen Katechismus im Lutheraner an.

Ferner soll im nächsten Jahrgange des Lutheraners öfters auf den Gegenstand des Gemeindewesens in Betreff der Gründung und Einrichtung von Gemeinden zurückgekommen werden.

Die Mitglieder der Synode, namentlich die voriges Jahr mit der Durchsicht gewisser kirchlicher Blätter dieses Landes beauftragt wurden, wurden aufgefordert, thätigern Antheil zu nehmen und reichlichere Beiträge für den „Lutheraner" zu liefern.

Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, der „Lutheraner" möge von Zeit zu Zeit eine Mittheilung der politischen Ereignisse und Zustände der Zeit veröffentlichen. Dagegen wurde das Bedenken erhoben, der „Lutheraner" möchte dadurch seinem Zweck und Wesen nach verlieren.

Die Synode beschloß jedoch in Erwägung der Wichtigkeit der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, über welche durch den „Lutheraner" Kunde und ein möglichst richtiges Urtheil zu erlangen manchem Leser desselben nicht nur erwünscht, sondern auch sehr heilsam sein dürfte, — daß ein Fach für solche politische Mittheilungen im „Lutheraner" eröffnet, jede Partheifrage aber daraus entfernt gehalten werden solle; — und Pastor Brohm in New York wurde als Mitarbeiter des „Lutheraners" für dieses politische Fach ernannt.

In Berücksichtigung der überhäuften Geschäfte des Präses, der aus dieser Ursache den Wunsch aussprach, der Redaction des „Lutheraners" enthoben zu werden, beschloß die Synode, demselben einen Schreiber und Corrector beizugeben und diesem aus der Casse des „Lutheraners" ein Gehalt zu reichen.

Lehrgegenstände.

Der Präses machte die Synode auf die in vorjähriger Synodalversammlung, mit Bezug auf Cap. V. § 8. der Constitution, bestimmten Gegenstände aufmerksam (siehe Synodalbericht Seite 8 und 9), welche im verflossenen Jahre in Wort und Schrift hauptsächlich getrieben werden sollten; — diesen Lehrgegenständen werden nun noch die „von der Obrigkeit und den Unterthanen, sowie von Amt und Beruf der Prediger" fürs nächste Jahr hinzugefügt.

Lesebuch und Spruchbuch.

Die Synode hatte schon in der vorjährigen Synodalversammlung beschlossen, auf die Herausgabe eines Spruchbuchs und deutschen Lesebuchs Bedacht nehmen zu wollen. Der Präses ernannte deshalb in der diesjährigen Synodalversammlung eine Committee, um den Plan zu einem deutschen Lesebuch zu entwerfen. Diese legte nun später ihren Entwurf der Synode vor, der auch nach einigen Abänderungen angenommen wurde. Die Redaction des Lesebuchs übertrug die Synode dem Pastor Löber und überließ demselben, die Bearbeiter der einzelnen Theile des Buchs selbst zu bestimmen. Als Zeit, bis zu welcher das Manuscript vollendet sein solle, wurde die nächstjährige Synodalversammlung angesetzt.

Die Redaction des Spruchbuchs übertrug die Synode dem Pastor F. Wyneken, und ernannte eine Committee, bestehend aus den Pastoren Dr. Sihler, Keyl, Crämer und dem Präses, zur Prüfung der Vorlagen zu diesem Spruchbuch.

Synodalsiegel.

Es wurde darauf angetragen und von der Synode beschlossen, zwei Synodalsiegel anzuschaffen, und unter den von der betreffenden Committee dazu in Vorschlag gebrachten Emblemen wählte die Synode, als für ihren Zweck am meisten geeignet, folgendes: „Christus als Weinstock, Joh. 15."

Zusätze zur Constitution.

Da es von einigen Predigern versäumt worden war, über die im vorigen Jahre beschlossenen, im Synodalberichte Seite 6 und 7 veröffentlichten Zusätze zur Constitution ihre Gemeinden zu befragen, oder doch deren zustimmende oder zurückweisende Erklärung über jene Zusätze an die Synode einzusenden, so wurde der Secretär beauftragt, die betreffenden Prediger schriftlich aufzufordern, jene Erklärung binnen 6 Wochen an ihn einzusenden. (Der Secretär hat denselben sogleich geschrieben, aber in der festgesetzten Zeit keine Antwort erhalten.)

Der Deputirte von St. Louis, F. W. Barthel, beantragte zur Verhütung ähnlicher Versäumnisse folgenden Beschluß, der von der Synode angenommen wurde:

> „Die Erklärung auf die von der Synode zur Constitution beschlossenen Abänderungen und Zusätze sind von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinden entweder vor dem Beginn der nächsten Synodalversammlung an den Präses schriftlich einzusenden, oder beim Anfang derselben in gleicher Weise an denselben abzugeben. Diejenige Gemeinde, welche mit dieser Erklärung zurückbleibt, wird als zustimmend erachtet."

Außer dem in diesem Synodalbericht in Betreff der Streichung der Satzes in der Constitution Cap. V. § 14.: „Wo die Privatbeichte bereits besteht — beibehalten werden" — muß in diesem Jahre den Gemeinden noch folgender Synodalbeschluß zur Annahme oder Zurückweisung vorgelegt werden:

> „Wenn den Cap. II. §§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts anders als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlossene allen Antheil an dem Besitzthum der Synode, den Unterrichtsanstalten u. s. w. verliert. Dasselbe betrifft auch diejenigen, welche sich aus irgend welchem Grunde von der Synode trennen."

Unterstützung der Lehranstalten.

Nicht nur die Gemeinde zu St. Louis hat sich sehr bereitwillig gezeigt, für die dortige Anstalt bedeutende Hülfsquellen zu eröffnen, sondern auch der Deputirte von Baltimore F. Bühler machte der Synode das gütige Anerbieten, ihr zum Behuf ihrer Lehranstalten zwei Baulotten in Dayton, O., zu schenken, wofür die Synode demselben ihren herzlichen Dank aussprach.

Zur fernern Unterstützung beider Seminare beschloß die Synode, durch ihre Prediger in den Gemeinden eine Collecte veranstalten zu lassen, damit ein Jeder Gelegenheit erhalte, nach seinen Kräften dazu beizusteuern.

Gottesdienst während der Synodalversammlung.

Während der diesjährigen Synodalversammlung wurde sowohl in der Dreieinigkeitskirche als auch in der Immanuelskirche in St. Louis an den beiden Sonntagen sowie an mehren Wochentagsabenden Gottesdienst gehalten. Die Pastoren Löber, Dr. Sihler, Crämer, Wolter, Wyneken, Schieferdecker, Keyl, Wege und Brauer predigten theils über die evangelischen Perikopen, theils über andere Texte. Die Themata dieser Predigten aber hier mitzutheilen, wie die Synode wünschte, ist dem Sekretär nicht möglich, weil die meisten jener Prediger versäumt haben, ihm dieselben einzureichen.

Schluß.

Noch spät am Sonnabend den 1. Juli Abends 9 Uhr versammelte sich die Synode, — nachdem sie 18 öffentliche Sitzungen, außer und zwischen diesen aber in ihren verschiedenen Committee'n viele besondere Sitzungen und einige Predigerconferenzen, abgehalten hatte, — zu einer Schlußsitzung. Nach Erledigung einiger bereits an ihrem Ort mitgetheilten Gegenstände, erbat sich der Secretär auf mehre specielle Fragen in Betreff der Redaction des Synodalberichts die Anweisung der Synode, wobei ihm namentlich aufgetragen wurde, in Anordnung des Berichts die Zeitfolge der Verhandlungen fallen zu lassen und das Gleichartige zusammenzustellen. Die Prediger der Synode wurden in dieser Sitzung aufgefordert, unsre bedrängten Glaubensbrüder in Europa mit ins öffentliche Kirchengebet einzuschließen.

In dankbarer Anerkennung der von Seiten der Gemeinde in St. Louis den Synodalgliedern erwiesenen Gastfreundschaft, beschloß die Synode, daß am andern Tage nach dem Gottesdienste derselben der Dank der Synode öffentlich abgestattet werden solle.

Dann kam die Bestimmung der Zeit und des Orts für die nächstjährige Synodalversammlung zur Sprache. Einladungen ergingen von mehren Seiten an die Synode und wurden von den Ueberbringern mit besonderer Empfehlung zur Annahme der einen wie der andern begleitet.

Die schließliche Abstimmung ergab, daß Fort Wayne der Ort und Mittwoch nach Trinitatis die Zeit unserer nächstjährigen Synodalversammlung sei.

Gott sei Dank für seine Gnade und Gabe!

Synodal-Cassen-Bericht.

Einnahme.

I. An jährlichen Beiträgen.

Von den Herren Pastoren Best, Bilz, Birkmann, Brauer, Brohm, Bürger (für 1847), Claus, Crämer, Detzer, Ernst, Fick, Franke, Fricke, Fürbringer, Hattstädt, Heid, Hoyer, Husmann, Jäbker, Lehmann, Lochner, Löber, Müller, Saupert, Sauer, Scholz, Schuster, Selle, Seidel, Dr. Sihler, Strasen, Streckfuß, Trautmann, Walther, Wolter, Wyneken a $1.00	$ 36.00
Von Herrn Candidat Flessa für 1847 und '48	2.00
„ „ Pastor Johannes	1.10
„ „ Pastor Kalb	1.50
„ „ Pastor Keyl für 1847 und '48	2.00
„ „ Schullehrer Pinkepank	1.50
„ „ Pastor Richmann	1.27
„ „ Pastor Röbbelen	12.00
„ „ Pastor Sievers	1.50
Von den Herren Schullehrern Bünger, Koch und Ulrich a $1.00	3.00
Summa	$ 61.87

II. An freiwilligen Beiträgen von nachgenannten lutherischen Gemeinden und Personen.

Gemeinde Marion Township, Ind., nachträglich für 1847	$ 0.54
Dieselbe für's Jahr 1848	2.00
Gemeinde Zion, Willshire Township, Van Wert County, Ohio	2.00
Gemeinde Monroe, Mich	4.00
Gemeinde Adrian, Mich	1.00
Zions-Gemeinde bei Jefferson City, Mo	2.40
St. Dreieinigkeits-Gemeinde, Fairfield County, Ohio	3.30
St. Jacobus-Gemeinde daselbst	2.25
Deutsche evang.-lutherische Gemeinde in Lancaster, Ohio	5.00
Gemeinde in Fort Wayne, Ind	22.00
Gemeinde des Herrn Pastor Saupert in Evansville, Ind	6.50
Gemeinde des Herrn Pastor Fick in Neu-Melle, Mo	4.10
Gemeinde des Herrn Pastor Jäbker in Adams County, Ind	7.10
Gemeinde Frohna, Perry County, Mo	2.52½
Gemeinde Altenburg mit Dresden, Seelitz und Wittenberg, Perry Co., Mo	5.75
Gemeinde des Herrn Pastor Ernst	6.45
Gemeinde des Herrn Pastor Seidel	6.80
Gemeinde des Herrn Pastor Selle in Chicago	2.31
Gemeinde des Herrn Pastor Crämer in Frankenmuth	11.19
Zions-Gemeinde in Willshire, Van Wert County, Ohio	2.00
St. Thomas-Gemeinde, Harrison Township, Van Wert County, Ohio	2.00
Gemeinde in Pomeroy, Meigs County, Ohio	2.00
Gemeinde des Herrn Pastor Schuster	6.00
Gemeinde des Herrn Pastor Keyl	9.00
Gemeinde des Herrn Pastor Pöschke	0.85
Gemeinde des Herrn Pastor Wyneken in Baltimore	55.45
Gemeinde zu St. Louis, Mo	90.05
Von Herrn Rector Gönner in Altenburg	1.00
Von Herrn Schullehrer Winter daselbst	0.50
Summa	$266.06½

III. Insgemein.

Für verkaufte Synodalberichte	6.38¼
Hierzu die Einnahme unter Cap. I	61.87
An verbliebenem Cassenbestand laut vorigen Berichts	118.32¾
Summa aller Einnahmen	$452.64½

Ausgabe.

An den Secretär der Synode, Herrn Pastor Husmann, zu diversen Anschaffungen	$ 10.00
Für verschiedene Zeitschriften	4.00
An Druckkosten für 500 Exemplare des ersten Synodalberichts, incl. Buchbinderlohn	29.80
Auslagen bei der von dem Präses der Synode, Herrn Pastor Walther, im Mai 1848 gemachten Visitationsreise zu der Gemeinde des Herrn Pastor Scholz in Washington County, Ill	5.75
Reisekosten der von der Ehrw. Synode im Monat Juli 1848 nach Pomeroy abgeordneten Commission (nach Abzug von $12.33, so von den betreffenden Gemeinden selbst aufgebracht worden)	17.87
An Post-Porto, Schreibmaterialien und sonstigem Regie-Aufwand	6.25
Summa der Ausgaben	$ 73.67
Bleibt Cassen-Vorrath	$378.97½

In der Missions-Casse beträgt die Einnahme	$222.00
die Ausgabe	19.65
Bleibt Bestand	$202.35

F. W. Barthel,
Cassirer.

St. Louis, den 19. August 1848.

Parochial-Berichte der stimmberechtigten Prediger vom 1. Jan. 1847 bis dahin 1848.

Pastoren.	Gemeinden zur Synode gehörend	Gemeinden nicht zur Synode gehör.	Seelenzahl	Stimmberechtigte	Schulen	Schulkinder einheimische	Schulkinder fremde	Schulkinder Total	Getaufte	Confirmirte	Communicirte	Copulirte Paare	Begrabene	Bemerkungen.
C. F. W. Walther	1	—	892	196	4	138	220	358	144	65	2563	7	20	Hat noch einen Pastor vicarius und zwei Kirchen.
G. H. Löber	4	1	358	84	—	—	—	57	13	10	877	4	9	Von sämmtlichen Gemeinden.
O. Fürbringer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
F. W. Richmann	3	2	900	200	—	—	—	—	49	—	400	12	10	Von sämmtlichen Gemeinden.
Dr. W. Sihler	1	—	—	100	3	—	—	—	43	14	838	17	13	
F. A. Crämer	1	—	153	48	—	25	21	46	11	6	573	3	5	Zwölf Heidenkinder getauft; 21 Schüler.
F. W. Husmann	2	1	280	60	2	—	—	37	10	15	320	5	6	Von den zwei Gemeinden.
G. H. Jäbker	1	1	180	36	1	—	—	40	12	13	308	4	2	Von der 1. Gemeinde.
G. K. Schuster	2	—	197	37	—	56	6	62	28	16	159	1	1	
C. L. A. Wolter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
G. Streckfuß	3	—	112	24	—	19	—	19	3	10	110	1	3	Von zwei Gemeinden.
C. J. H. Fick	1	—	—	61	—	—	—	53	27	9	178	4	3	Von Pfingsten 1847—1848.
F. W. Scholz	1	—	76	21	—	—	—	9	5	—	47	2	5	
F. Wyneken	—	—	—	—	—	—	—	—	155	27	1088	—	—	
A. Hoyer	2	—	—	85*	—	—	—	23†	9	—	47	—	—	Seit December 1847.
J. Seidel	2	—	160	—	—	—	—	—	10	8	184	2	5	Früher Pastor Ernst's Gemeinde.
A. Schieferdecker	1	2	205	40	—	—	—	—	9	6	189	2	2	Von sämmtlichen Gemeinden.
W. Hattstädt	4	—	430	80	4	—	—	60	23	7	477	12	8	Von drei Gemeinden; Bericht vom vorigen Jahr.
E. M. Bürger	1	—	157	—	—	—	—	—	10	2	240	7	4	

* Gemeindeglieder. † Schulfähige Kinder.

Anmerkung. — Mehrere erst seit Kurzem an ihre jetzigen Gemeinden berufene Prediger konnten dieses Jahr keinen statistischen Bericht liefern; einige andere, die es gekonnt hätten, haben es zu thun versäumt.